



**Walter Hallstein-Institut**  
für Europäisches Verfassungsrecht

**Humboldt-Universität zu Berlin**

WHI - Paper 1/06

**Europäisches  
Sprachenverfassungsrecht**

Franz C. Mayer

Januar 2006

Dieser Beitrag ist erstmals erschienen als

Franz C. Mayer, *Europäisches Sprachenverfassungsrecht*,  
Der Staat 44. Band, 2005 Heft 3, S. 367 – 401

Die Veröffentlichung als WHI-Paper erfolgt mit freundlicher  
Genehmigung der Zeitschrift Der Staat.

**Zitiervorschlag:**

*Mayer, Franz C.,* *Europäisches Sprachenverfassungsrecht,*

Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht Pa-  
per 1/06 (2006),  
<http://www.whi-berlin.de/sprachen.htm>

(Der Staat 44 (2005), 367)

## EUROPÄISCHES SPRACHENVERFASSUNGSRECHT

Von Franz C. Mayer, Berlin\*

Art. 8 der österreichischen Verfassung bestimmt: „Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik“.<sup>1</sup>

Welche Sprache ist die Sprache der Europäischen Union?<sup>2</sup> Die Antwort scheint auf den ersten Blick recht simpel. Im Grundsatz sind (fast) alle Sprachen, die in der EU gesprochen werden, auch Sprachen der Union: Dänisch, Niederländisch,<sup>3</sup> Englisch, Finnisch, Französisch, Deutsch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch und Schwedisch, sowie mit der Erweiterung der Europäischen Union 2004 auch Estnisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch. Die Europäische Union ist eine multilinguale Union, die mit der Erweiterungsrunde 2004 die Zahl ihrer Sprachen nahezu verdoppelt hat.

Hinter dieser simplen Antwort verbergen sich Probleme, aber auch Chancen einer multilingualen Rechtsgemeinschaft,<sup>4</sup> um die es im Folgenden [\*368] gehen wird. Nicht vertieft eingegangen wer-

---

\*Dr. jur., LL.M. (Yale), Humboldt Universität zu Berlin, fmayer@aya.yale.edu.

<sup>1</sup> B-VG von 1920. S. auch Art. 2 der französischen Verfassung: „La langue de la République est le français“ (eingefügt 1992).

<sup>2</sup> Im folgenden wird Europäische Union als Sammelbezeichnung für Union und Gemeinschaften verwendet.

<sup>3</sup> Mit Niederländisch ist auch Holländisch und Flämisch (Belgien) erfasst.

<sup>4</sup> Aus dem Schrifttum *Ophüls*, AWD 1964, 65; *Dickshat*, Revue Belge de Droit International 1968, 40; *van Ginsbergen*, Nederlands Juristenblad 1966, 129; *Maas*, Nederlands Juristenblad 1966, 310; *Bowyer*, CMLRev. 1972, 429; *Kusterer*, Europa-Archiv 35 (1980), 693; *Häberle*, Sprachen-Artikel und Sprachenprobleme in westlichen Verfassungsstaaten – eine vergleichende Textstufenanalyse, FS Pedrazzini, 1990, S. 105; *Coulmas*, European Integration and the Idea of the National Language, 1991; *ders.*, A Language Policy for the European Communities, 1991; *Hemblenne*, Les problèmes du siège et du régime linguistique des Communautés européennes 1950-67, in: Die Anfänge der Verwaltung der Europäischen Gemeinschaft, 1992, S. 107; *P.M. Huber*, BayVBl. 1992, 5; *Labrie*, La construction linguistique de la Communauté européenne, 1993; *Schloßmacher*, Die Amtssprachen in den Organen der Europäischen Gemeinschaft, 2. Aufl. 1997; *Bruha/Seeler* (Hrsg.), Die Europäische Union und ihre Sprachen, 1998; *Luttermann*, EuZW 1998, 151; *ders.*, EuZW 1999, 401; *Pescatore*, Recht und Übersetzen 1999, 91; *Lopes Sabino*, RTDE 1999, 159; *Oppermann*, ZEUS 4 (2001), 1; *ders.*, NJW 2001, 2663; *Fenet*, RTDE 2001, 235; *Elicker*, ZRP 2002, 415; *Manz*, Sprachenvielfalt und europäische Integration, 2002; *Ehlich/Schubert* (Hrsg.), Sprachen und Sprachenpolitik in Europa, 2002; *F.C. Mayer*, The language of the European Constitution – beyond Babel?, in: Bodnar u.a. (Hrsg.), The Emerging Constitutional Law of the European Union, 2003, S. 359; *Yvon*, EuR 2003, 68; *Lohse* (Hrsg.), Die deutsche Sprache in der Europäischen Union, 2004; *Schübel-Pfister*, Sprache und Gemeinschaftsrecht, 2004; *Kürten*, Die Bedeutung der deutschen Sprache im Recht der Europäischen Union, 2004; *Le Pourhiet/Favoreu* (Hrsg.), Langue(s) et constitution(s), 2004; *F. Müller/Burr* (Hrsg.), Rechtssprache Europas, 2004; *Luttermann/Luttermann*, JZ 2004, S. 1002; *Ginsburgh/Weber*, JCMS 43 (2005), S. 273.

den wird dabei auf die zahlreichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die sich mit Sprache im Kontext der Binnenmarktes befassen,<sup>5</sup> auf Einzelfragen einer eigenen europäischen Sprachenpolitik,<sup>6</sup> allgemeinere Probleme bei der Übersetzung von Sprache und komplexere Aspekte der Rechtsphilosophie im Bereich der Sprachphilosophie oder Diskurstheorie.<sup>7</sup>

Die Kernaussagen des folgenden Beitrags gruppieren sich um zwei Thesen: Erstens: Gleichrangige Vielsprachigkeit (I. und II.) bedingt eine Unschärfe des europäischen Rechts. Zweitens: Gleichrangige Vielsprachigkeit ist ein Verfassungsprinzip des europäischen Verfassungsrechts, dessen Durchbrechung nur ausnahmsweise zulässig ist (III.). An diese Überlegungen schließen sich einige konkrete Folgerungen zur Sprachenfrage in der erweiterten EU an (IV.).

## I. Das Sprachenregime der Europäischen Union - Grundlagen

### 1. Theorie: Eine Gemeinschaft multilingualer Gleichheit

Die zentrale Bestimmung der Gründungsverträge im Hinblick auf Sprachen ist Art. 314 EG (ex Art. 248 EWGV). Der Artikel war von Anbeginn in den Verträgen enthalten, ist in Art. 53 EU<sup>8</sup> dupliziert<sup>9</sup> und mit dem Vertrag von Amsterdam 1997 im Wortlaut angepasst worden, um endlich den Erweiterungen 1973, 1981, 1986 und 1995 Rechnung zu tragen.<sup>10</sup> Er lautet wie folgt: .

„Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte [\*369] Abschrift. Nach den Beitrittsverträgen ist der Wortlaut dieses Vertrags auch in dänischer, englischer, finnischer, griechischer, irischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache verbindlich.“

In Art. 61 Abs. 2 der Beitrittsakte 2004<sup>11</sup> heißt es:<sup>12</sup>

„Die in estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefassten Wortlaute [der] Verträge sind dieser Akte beigelegt. Diese Wortlaute sind gleichermaßen verbindlich wie die Wortlaute der [...] Verträge in den derzeitigen Sprachen.“

Dies ergibt 21 Vertragssprachen.<sup>13</sup> Der Vertrag über eine Verfassung für Europa (VE)<sup>14</sup> bestimmt in Art. IV-448 entsprechend 21 *Verfassungssprachen*.<sup>15</sup> Für den Fall einer Einigung über

<sup>5</sup> S. nur EuGH, Rs. C-369/89, Piageme, Slg. 1991, I-2971; EuGH, Rs. C-281/98, Angonese, Slg. 2000, I-4139; EuGH, Rs. C-274/96, Bickel und Franz, Slg. 1998, I-7637; s. auch EuGH, Rs. 137/84, Mutsch, Slg. 1985, 2681.

<sup>6</sup> Grundlage dafür sind die Art. 149 (ex 126) und 151 (ex 128) EG.

<sup>7</sup> S. F. Müller, Warum Rechtslinguistik? Gemeinsame Probleme von Sprachwissenschaft und Rechtstheorie, GedS Jeand'Heur, 1999, S. 29.

<sup>8</sup> Ex-Art. S. Zur Auslegung der dem EuGH nach Art. 46 EU nicht zugänglichen Teile des EU nach den Grundsätzen zur Auslegung völkerrechtlicher Verträge (nicht überzeugend) Calliess/Ruffert-Cremer, Art. 53 EUV, Rn. 5.

<sup>9</sup> S. auch Art. 225 EAG.

<sup>10</sup> Die Änderung der Sprachenregelung durch Hinzutreten einer neuen Vertragssprache ergab sich bis dahin nur aus den Beitrittsabkommen (s. Grabitz/Hilf-Schweitzer, Art. 314 EGV, Rn. 2).

<sup>11</sup> ABl. 2003 L 236/33.

<sup>12</sup> Der Wortlaut von Art. 314 EG wird hier - wie schon bei den vorherigen Erweiterungen - nicht ausdrücklich geändert, die Konsolidierung durch den Vertrag von Amsterdam 1997 (s.o.) ist damit wieder relativiert.

<sup>13</sup> Bis 2004 12 Vertragssprachen.

<sup>14</sup> ABl. 2004 C 310; Bundesrat Drucksache 983/04.

den Beitritt des türkischen Nordteils von Zypern und einer EU-Mitgliedschaft Gesamtzyperns würde sich mit Türkisch die Zahl auf 22 erhöhen.<sup>16</sup> Art. 314 EG bzw. Art. IV-448 VE implizieren ein Prinzip der Sprachgleichheit.<sup>17</sup> Anders noch der EGKS-Vertrag von 1952, der 2002 auslief. Dort war nach Art. 100 EGKS-Vertrag Französisch die einzig authentische Vertragssprache.<sup>18</sup>

Mit der gleichrangigen Vielsprachigkeit, in der jeder Sprache gleicher Status garantiert wird, unterscheidet sich die EU deutlich von klassischen Internationalen Organisationen wie etwa den Vereinten Nationen. Dort bestehen sechs offizielle Sprachen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch<sup>19</sup>), ebenso in der nicht zu den Internationalen Organisationen gezählten OSZE (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch), bei OECD und Europarat sind es lediglich zwei [\*370] (Französisch und Englisch<sup>20</sup>), in der EFTA gar nur eine (Englisch). Gleichrangige Vielsprachigkeit findet sich für gewöhnlich eher in föderalen Staaten wie etwa der Schweiz, Kanada oder Belgien.

Das Prinzip gleichrangiger Vielsprachigkeit ist auch im Sekundärrecht niedergelegt. Ausgangspunkt dafür ist Art. 290 (ex-Art. 217) EG.<sup>21</sup> Dieser ist offen formuliert:

„Die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Gemeinschaft wird unbeschadet der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vom Rat einstimmig getroffen.“

Diese Bestimmung überlässt es dem Rat – und nur dem Rat – über das Sprachenregime jenseits des Vertrages zu entscheiden. Das Parlament wird also von dieser wichtigen Frage ferngehalten.<sup>22</sup> Nach dem Wortlaut des Art. 290 EG hätte man von Anfang an auch eingeschränkte Sprachregime vorsehen können. Dies ist indessen nie versucht worden. Die nach Art. 290 EG (ebenso wie nach Art. III-433 VE) erforderliche Einstimmigkeit deutet bereits auf ein multilinguales Regime hin. Bereits im Jahre 1958, im allerersten Gesetzgebungsakt der auf die Römischen Verträge gegründeten Gemeinschaften, verabschiedete der Rat gestützt auf Art. 290 EG die Verordnung Nr. 1.<sup>23</sup>

Mit dieser Verordnung wird das Prinzip der gleichrangigen Mehrsprachigkeit auf das Sekundärrecht und die Organe ausgedehnt: Art. 2 der Verordnung Nr. 1 bestimmt, dass Schriftstücke, die ein Mitgliedstaat oder eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates unterstehende Person an Organe der Gemeinschaft richtet, nach Wahl des Absenders in einer der Amtssprachen

<sup>15</sup> Zudem gestattet Art. IV-448 Abs. 2 VE, dass der Vertrag zwecks Hinterlegung in den Archiven des Rates in jede andere von einem Mitgliedstaat bestimmte Sprache übersetzt werden kann, sofern diese Sprache nach der Verfassungsordnung des jeweiligen Mitgliedstaates in dessen gesamtem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon Amtssprache ist. Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen eine solche Übersetzung zur Verfügung.

<sup>16</sup> Mit Beitritt Rumäniens und Bulgariens kann es noch vor 2010 zu einer Zahl von 24 Vertragssprachen kommen.

<sup>17</sup> S. für das Völkervertragsrecht Art. 33 WVRK (allgemeine Äquivalenzregel). S. auch *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973; *Dölle*, *RabelsZ* 26 (1961), 4. Das Unionsrecht lässt sich wegen seiner Verfassungsdimension indessen gerade nicht den Auslegungsgrundsätzen des Völkerrechts unterstellen, a.A. für den Bereich des EU-Vertrages *Cremer* (FN 8), s. auch unten (FN 40).

<sup>18</sup> Nicht zuletzt die Sorge der Flämischen Gemeinschaft in Belgien um das sprachliche Gleichgewicht war ursächlich für die mit den Römischen Verträgen eingeführte Mehrsprachigkeit, *Van Hoof-Haferkamp*, Praxis und Probleme des Dolmetschens, in: *Bruha/Seeler* (FN 4), S. 61; *Manz* (FN 4), S. 131.

<sup>19</sup> Art. 111 VN Charta.

<sup>20</sup> Art. 42 Europarat Statut.

<sup>21</sup> S. auch Art. 190 EAG; Art. 28 und 41 EU bestimmen, dass Art. 290 EG (Regelung der Sprachenfrage durch den Rat) auf die Titel V (GASP) und VI (Justiz, Inneres) des EU-Vertrages Anwendung finden. Als Grundlage für die Regelung des Sprachenregimes soll Art. 290 EG durch Art. III-433 VE ersetzt werden.

<sup>22</sup> Im Bereich von Rechtstiteln über den Schutz geistigen Eigentums soll das EP immerhin nach dem neuen Art. III-176 VE angehört werden.

<sup>23</sup> ABl. 1958 17/385.

abgefaßt werden können; die Antwort ist dann in derselben Sprache zu erteilen. Amtssprachen im Sinne der Verordnung Nr. 1 sind nach Art. 1 die Vertragssprachen, mit Ausnahme von Irisch. Irland erklärte sich im Verlaufe der Beitrittsverhandlungen vor dem Beitritt 1973 damit einverstanden, dass Irisch weder eine Amts- noch eine Arbeitssprache werden würde.<sup>24</sup> Dies erklärt die geringfügige Abweichung zwischen 21 Vertragssprachen und 20 Amtssprachen (Art. 1). Als 1984 Lëtzebuergesch als weitere offizielle Sprache in Luxemburg anerkannt wurde, nahm Luxemburg dies nicht zum Anlass, die Aufnahme von Lëtzebuergesch als Vertrags- oder [\*371] Amtssprache zu beantragen.<sup>25</sup> Für Maltesisch konnte eine vergleichbare Regelung bislang nicht erreicht werden, obgleich in Malta mit Englisch eine verbreitete offizielle Sprache besteht.<sup>26</sup> Immerhin besteht für Maltesisch seit dem 1. Mai 2004 eine auf drei Jahre befristete Ausnahmeregelung, wonach die Organe der EU vorübergehend von der Pflicht entbunden sind, Rechtsakte und EuGH-Urteil in maltesischer Sprache abzufassen oder in diese zu übersetzen.<sup>27</sup>

Weiter bestimmt Verordnung Nr. 1, dass Schriftstücke, die ein Organ der Gemeinschaft an einen Mitgliedstaat oder an eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates unterstehende Person richtet, in der Sprache dieses Staates abzufassen sind (Art. 3). Nach Art. 4 werden Verordnungen und andere Schriftstücke von allgemeiner Geltung in allen Amtssprachen abgefaßt, nach Art. 5 ist das Amtsblatt in allen Amtssprachen zu veröffentlichen. Art. 6 überläßt es etwas undeutlich den Organen der Gemeinschaft, Einzelheiten in ihren Geschäftsordnungen festzulegen.

Mit Ausnahme des EuGH (dies ergibt sich aus Art. 290 EG) sind von der Verordnung Nr. 1 alle Organe erfasst. Damit dürften die Organe im Sinne des Art. 7 Abs. 2 EG gemeint sein, also Parlament, Rat, Kommission und Rechnungshof. Ob auch die in Art. 7 Abs. 2 EG genannten unterstützenden Einrichtungen – Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen – gemeint sind, kann dahinstehen, diese beiden Einrichtungen sehen sich an die Verordnung Nr. 1 gebunden. Ebenfalls nicht vom Wortlaut erfasst sind der Europäische Rat,<sup>28</sup> die Ämter und Agenturen<sup>29</sup> und die EZB.

Etliche Elemente aus der sekundärrechtlichen Verordnung Nr. 1 von 1958 sind im Laufe der Zeit zu Primärrecht hochgezogen und dabei weiter ausgeformt worden. So bestimmt seit dem Vertrag von Maastricht 1992 Art. 21 (ex-Art. 8d) EG - ähnlich wie Art. 2 der Verordnung Nr. 1 -, dass jeder Unionsbürger sich schriftlich in einer der in Art. 314 EG genannten Sprachen an jedes Organ oder an jede Einrichtung, die in den Art. 21 und 7 EG genannt sind, wenden kann und eine Antwort in derselben Sprache erhalten [\*372] muss. Anders als die Verordnung Nr. 1 es vorsieht ist hier mit dem Verweis auf Art. 314 EG (Vertragssprachen) auch das Irische eingeschlossen<sup>30</sup> und die Bindung nicht nur der (Haupt-)Organe, sondern auch des Wirtschafts- und Sozialausschusses und

<sup>24</sup> Irisch ist die erste Amtssprache in Irland, Englisch die Zweite. Gälisch ist die keltische Sprachfamilie Irlands, der Isle of Man und Schottlands, Irisch ist die keltische Sprache Irlands.

<sup>25</sup> *Fenet* (FN 4), 239.

<sup>26</sup> Dazu *Wägenbauer*, *EuZW* 2003, 705, selbst die maltesische Legislative fasse Gesetze zunächst auf Englisch ab.

<sup>27</sup> Verordnung Nr. 930/2004 des Rates vom 1. Mai 2004, *ABl. L* 2004 169/1, ausgenommen sind Verordnungen von EP und Rat. Als Begründung für diese Ausnahmeregelung wird im Kern der Mangel an qualifizierten Übersetzern angegeben. Nicht ganz zufällig dürfte es vor diesem Hintergrund sein, dass nach dem Beitritt 2004 sowohl Irland als auch Spanien die Ausweitung des Sprachenregimes auf Gälisch, Katalanisch, Baskisch und Galizisch in die Diskussion bringen, *Wieland*, *Wie viele offizielle Sprachen in der EU?*, *FAZ* v. 29.9.2004.

<sup>28</sup> S. aber jetzt Art. I-8 VE, dazu sogleich.

<sup>29</sup> S. in diesem Zusammenhang unten den Streit um die Sprachenregelung im HABM in der Rs. *Kik*. S. auch *Lenaerts/Vanhamme*, *CMLRev.* 1997, 531; *Vos*, *CMLRev.* 2000, 1129; *Gundel*, *EuR* 2001, 782.

<sup>30</sup> *Grabitz/Hilf-Schweitzer*, Art. 290 EGV, Rn. 8, spricht hier von einer Annäherung zwischen Amts- und Vertragssprachen und einer teilweise Aufhebung des Verzichtes auf Irisch.

des Ausschusses der Regionen klargestellt, allerdings fehlen noch immer die Agenturen, die EZB und der Europäische Rat. Daran ändert der Vertrag über eine Verfassung nichts (Art. I-10 Abs. 2 lit. d), außer dass nunmehr der Europäische Rat als Organ nach Art. I-19 hinzutritt. Die Charta der Grundrechte vom Dezember 2000 enthält eine ähnliche Bestimmung bereits in Art. 41 Abs. 4; sie bekräftigt zudem den Schutz der Vielfalt der Sprachen in Art. 22.<sup>31</sup> Beide Bestimmungen finden sich in Teil II des Vertrags über eine Verfassung für Europa in den Art. II-101 VE und Art. II-82 VE wieder,<sup>32</sup> zudem nennt Art. I-3 Abs. 3 Unterabs. 4 VE die Wahrung der Sprachenvielfalt als ein Ziel der Union.

Der EuGH hat dem Prinzip gleichrangiger Vielsprachigkeit im Laufe der Zeit weitere rechtliche Konturen verliehen.<sup>33</sup> Er hat beispielsweise den Grundsatz formuliert, wonach bei der Auslegung europäischen Rechts der Wortlaut einer Bestimmung in allen (heute) 21 (Primärrecht) bzw. 20 (Sekundärrecht) Sprachfassungen gleichrangig<sup>34</sup> heranzuziehen ist.<sup>35</sup> In der grundlegenden *CILFIT* Entscheidung verlangt der EuGH sogar von jedem *nationalen* Gericht sämtliche Sprachfassungen einer Bestimmung des europäischen Rechts bei der Auslegung heranzuziehen.<sup>36</sup> Zudem müssen europarechtliche Begriffe als eigenständige Konzepte verstanden werden, um den *effet utile* des europäischen Rechts zu gewährleisten.<sup>37</sup> Ziel ist letztlich die [\*373] einheitliche Auslegung des eigenständigen europäischen Rechts.<sup>38</sup> Dies ist zu recht als quasi-verfassungsrechtlicher Interpretationsansatz bezeichnet worden.<sup>39</sup> hier spiegelt sich die Verfassungsdimension der europäischen Integration, die dem Rückgriff auf das Völkerrecht entgegensteht.<sup>40</sup>

Was die Beachtung aller Sprachfassungen konkret leisten kann, ist indessen fraglich. Generalanwalt *Lagarange* hat einmal gesagt, dass bei (seinerzeit) vier zu beachtenden Sprachfassungen letztlich keine dieser Sprachfassungen zu beachten sei.<sup>41</sup> Anders gesagt: bei der Auslegung eines bestimmten Begriffes legt gerade eine Vielzahl zu beachtender Bedeutungsgehalte auf mitgliedstaatlicher Ebene die autonome Bestimmung von Bedeutungsgehalten auf europäischer

---

<sup>31</sup> Die Charta erging zunächst lediglich als politische Erklärung, dazu *F.C. Mayer*, RTDE 2003, 175.

<sup>32</sup> Insoweit besteht zwischen Art. I-10 und Art II-101 Abs. 4 eine Doppelung.

<sup>33</sup> S. hier auch Report on translation at the Court of Justice of the European Communities, HRLJ 20 (1999), 437.

<sup>34</sup> EuGH, Rs. 80/76, North Kerry Milk, Slg. 1977, 425 Rn. 11/12 ff.

<sup>35</sup> Ein berühmtes Beispiel ist der Fall *Stauder* (EuGH, Rs. 29/69, Slg. 1969, 419); s. auch EuGH, Rs. 327/91, Frankreich/Kommission, Slg. 1994, I-3641, Rn. 30 ff.; EuGH, Rs. 449/93, Rockfon, Slg. 1995, I-4291, Rn. 28; EuGH, Rs. C-72/95, Kraaijeveld, Slg. 1996, I-5403, Rn. 28; EuGH, Rs. C-236/97, Codan, Slg. 1998, I-8679. S. in diesem Zusammenhang auch *Braselmann*, EuR 1992, 55 ff.; *van Calster*, Yearbook of European Law 17 (1997), 362; *Luttermann*, EuZW 1999, 401; s. in diesem Kontext Häberles Ansatz von Rechtsvergleichung als fünfter Auslegungsmethode, *Häberle*, JZ 1989, 913 ff.

<sup>36</sup> EuGH, Rs. 283/81, *CILFIT*, Slg. 1982, 3415; bestätigt in EuGH, Rs. C-99/00, *Lyckeskog*, Slg. 2002, I-4839. Aus der älteren Rspr. s. auch EuGH, Rs. 300/86, *Van Landschoot*, Slg. 1988, 3443 Rn. 17 f.; EuGH, verb. Rs. C-267 u. 268/95, *Merck und Beecham*, Slg. 1996, I-6285; EuGH, Rs. C-177/95, *Ebony Maritime*, Slg. 1997, I-1111 Rn. 30 f.

<sup>37</sup> EuGH, Rs. 187/87, *Land de Sarre u.a./Ministre de l'Industrie, des P et T et du Tourisme u.a.*, Slg. 1988, 5013; EuGH, Rs. C-372/88, *Cricknet St. Thomas*, Slg. 1990, 1345; EuGH, Rs. C-434/97, *Kommission/Frankreich*, Slg. 2000, 1129; EuGH, Rs. C-437/97, *Evangelischer Krankenhausverein Wien*, Slg. 2000, I-1157. Der Gerichtshof hat im Laufe der Zeit eine Reihe originär europarechtlicher Konzepte entwickelt, *effet utile* ist darunter vielleicht das bekannteste.

<sup>38</sup> EuGH, Rs. 19/67, *Sociale Verzekeringsbank*, Slg. 1967, 461; EuGH, Rs. 30/77, *Bouchereau*, Slg. 1977, 1999 Rn. 13/14; EuGH, Rs. 55/87, *Moksel*, Slg. Slg. 1988, 3845 Rn. 15 ff.; EuGH, Rs. C-64/95, *Lubella*, Slg. 1996, I-5105 Rn. 17 f.

<sup>39</sup> *Calliess/Ruffert-Cremer*, Art. 53 EUV, Rn. 4.

<sup>40</sup> S. auch unten (III. 4.) zu den theoretischen Modellen des europäischen Verfassungsrechts. Das verfassungsrechtliche Verständnis der europäischen Integration hat sich trotz fortbestehender formal-völkerrechtlicher Restparadigmen gegenüber der völkerrechtlichen Sicht heute weitgehend durchgesetzt.

<sup>41</sup> EuGH, Rs. 13/61, *Bosch*, Slg. 1962, 101 (149).

Ebene nahe. Für eine solche autonome Bestimmung sind die nationalen Bedeutungsgehalte dann im wesentlichen lediglich Hinweise. Ein solcher eher auf autonome Konzepte ausgerichteter Ansatz führt spätestens dann zu Schwierigkeiten, wenn europäisches Recht und nationales Recht sich an bestimmten Schnittstellen begegnen.<sup>42</sup> Eine der häufigsten dieser ‚Interface-Situationen‘ ist die Umsetzung von Richtlinien - bzw. nach der Neubenennung der Handlungsformen im Verfassungsvertrag von Europäischen Rahmengesetzen oder umsetzungsbedürftigen Europäischen Verordnungen -, bei der europäisches Recht mit seinen möglicherweise durchaus autonomen, aus allen Sprachfassungen gespeisten Bedeutungsgehalten auf das nationale Recht trifft, in dem ein identisches Wort völlig andere Bedeutungsgehalte transportieren kann. Die sich dann stellenden Probleme sind nicht unüberwindbar, wenn sich die Rechtsanwender der Sprachenproblematik und der Besonderheiten des europäischen Rechts hinreichend bewußt sind.<sup>43</sup>

Die Mißachtung des Sprachregimes durch die europäischen Institutionen bedeutet einen Verfahrensfehler, der die Gültigkeit eines Rechtsaktes beeinträchtigen kann. Allerdings erklärt der Gerichtshof einen Rechtsakt unter [\*374] dem Aspekt der fehlenden Zugänglichkeit für betroffene Unionsbürger nur dann aus diesem Grunde für ungültig, wenn der Inhalt eines Rechtsaktes auch tatsächlich für den oder die Betroffenen nicht zugänglich war.<sup>44</sup>

Insgesamt erscheint das Sprachenregime in seiner Konzeption durchaus klar und nachvollziehbar: Neben 21 Vertragssprachen bestehen 20 Amtssprachen<sup>45</sup> sowie ein Prinzip der Gleichrangigkeit zwischen den verschiedenen Sprachen, das vom EuGH gewahrt und durchgesetzt wird.

## 2. Praxis: Einige Sprachen sind gleicher als andere

Die europäische Realität ist indessen weit komplexer, als es die Texte erkennen lassen.

a) *Alte und neue Mitgliedstaaten* Nicht alle der gegenwärtigen Amtssprachen waren von Anfang an Amtssprachen. Der offizielle Gebrauch einer Sprache setzt grundsätzlich erst mit dem Beitritt zur EU ein.<sup>46</sup> Die pragmatische Lösung für später hinzukommende Sprachen ist seit der ersten Erweiterungsrunde im Jahre 1973 die Übersetzung einer Auswahl der wichtigsten Vorbeitritts-Texte, etwa in einer gekürzten englischen, finnischen, schwedischen usf. Sonderausgabe älterer EuGH-Entscheidungen.<sup>47</sup> Schon durch die zeitliche Staffelung der EU-Mitgliedschaft sind die 11 bzw. 20 Amtssprachen nicht so gleich, wie sie erscheinen. Je ‚älter‘ eine Amtssprache ist, desto ‚gleicher‘ ist sie auch.

<sup>42</sup> Zu Sprachproblemen an der Schnittstelle zwischen Europarecht und Völkerrecht *B. Jansen*, EuZW 1999, 1.

<sup>43</sup> Vielleicht etwas zu kritisch zum Verfall der Rechtssprache auf nationaler Ebene *Reinhardt*, NJW 2003, S. 3449, richtig aber der Hinweis auf die sprachliche Verantwortung des Umsetzungsgesetzgebers.

<sup>44</sup> EuGH, Rs. 41/69, *Chemiefarma*, Slg. 1970, 661, Rn. 48; EuG, Rs. T-25/95, *Cimenteries*, Slg. 2000, II-491, Rn. 627. Krit. *P.M. Huber*, BayVBl. 1992, 5. S. auch EuGH, Rs. 263/95, *Deutschland/Kommission*, Slg. 1998, I-441; EuGH, Rs. C-64/95, *Lubella*, Slg. 1996, I-5105 Rn. 18.

<sup>45</sup> Bei 25 Mitgliedstaaten (ohne Nordzypern).

<sup>46</sup> S. aber die Regierungskonferenz 2003, die unter Beteiligung der 15 alten, der 10 neuen Mitgliedstaaten sowie von Bulgarien, Rumänien und der Türkei noch vor Inkrafttreten des Beitrittsvertrages stattfand. Die zur Mitarbeit eingeladenen 13 Kandidatenstaaten trugen die Kosten für die Übersetzung in ihre Sprachen selbst.

<sup>47</sup> S. etwa EuGH, Rs. 6/64, *Costa/ENEL*, Slg. 1964, 585 (Seite der englischen Version, deutsch: Slg. 1964, 1253).



b) *Minderheitensprachen* Im Vergleich zu der Anzahl von zwei bis drei Sprachen, die höchstens – von Ausnahmen abgesehen – in bundesstaatlichen Ordnungen Verwendung finden, erscheint die Zahl von 20 Amtssprachen als außerordentlich hoch. Verglichen mit der Zahl der in der EU tatsächlich gesprochenen Sprachen ist die Zahl allerdings niedrig: allein für 15 Mitgliedstaaten sind 33 Minderheitensprachen gezählt worden,<sup>48</sup> für Europa insgesamt werden 200 Sprachen angegeben.<sup>49</sup> Auch die Sprachen der Migrantenbevölkerung spielen hier eine zunehmend wichtige Rolle.<sup>50</sup> Art. 8 [\*375] der Verordnung Nr. 1 bestimmt im Hinblick auf mehrsprachige Mitgliedstaaten, dass der jeweilige Mitgliedstaat letztlich bestimmen kann, welche Sprache auf EU-Ebene maßgeblich sein soll.

Sprachminderheiten sind aus EU-Sicht jedenfalls dann kein Problem, wenn einer solchen Minderheit anderswo eine Mehrheit entspricht. Dies ist beispielsweise für die deutschsprachigen Minderheiten in Italien, Dänemark, Belgien, Polen oder Ungarn der Fall, die von der Tatsache profitieren, dass Deutsch wegen der Mitgliedschaft Deutschlands und Österreichs<sup>51</sup> Vertrags- und Amtssprache ist. Anders ist die Situation für Sprachgemeinschaften wie etwa die katalanische Sprachgemeinschaft in Spanien oder die sorbische Sprachgemeinschaft in Deutschland. Immerhin sprechen mehr Unionsbürger Katalanisch als Irisch, Dänisch oder Finnisch.<sup>52</sup> Für diese Sprachgemeinschaften besteht bisher kein Zugang zum europäischen Recht in der eigenen Sprache. Das europäische Recht ist gegenüber dieser Kategorie von Minderheitensprachen mehr oder weniger blind,<sup>53</sup> und selbst ein großzügiges, 20 Sprachen umfassendes Sprachenregime erzeugt daher Ausgrenzungseffekte.<sup>54</sup> Immerhin gestattet Art. IV-448 VE die Hinterlegung einer gleichsam ‚offiziellen‘ Übersetzung des Verfassungsvertrages in einer Minderheitensprache. Der EuGH hat noch keine Gelegenheit gehabt, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Gebrauch einer Minderheitensprache auf europäischer Ebene als Grundrecht geschützt werden kann. In den Art. 21 und 22 der Grundrechtecharta bzw. den entsprechenden Artikeln des Teils II des Vertrages über eine Verfassung finden sich diesbezügliche Rechte.<sup>55</sup>

c) *Praktische Fragen* Schon im alltäglichen Kontakt mit europäischen Einrichtungen und Organen zeigt sich auf einer sehr praktischen Ebene, dass die absolute Gleichrangigkeit aller Sprachen eher ein Mythos ist. So wird beispielsweise keine der europäischen Institutionen sicherstellen, dass an der Telefonvermittlung zu jeder Zeit beispielsweise Finnisch oder Deutsch verstanden wird.

Immer wieder wird von deutscher Seite beklagt, dass - obwohl Deutsch in Europa von rund 127 Millionen Menschen als Muttersprache bzw. als erste [\*376] oder zweite Fremdsprache gesprochen

<sup>48</sup> *Beierwaltes*, ZEI Discussion Paper C 5/1998, 9.

<sup>49</sup> *De Cillia*, Europäische Sprachenpolitik – Anspruch und Wirklichkeit, in: Europäische Kommission. Vertretung in Österreich (Hrsg.), EU: Sprachenvielfalt und Mehrsprachigkeit. Die Union 1/02, 29 (30).

<sup>50</sup> So ist für Belgien der Vorschlag gemacht worden, Arabisch als offizielle Sprache anzuerkennen, *Die Zeit* v. 7.4.2004, S. 12.

<sup>51</sup> Zum Verfahren für deutsche Sprachfassungen bei sprachlichen Besonderheiten in Österreich (Bsp: Paradeiser, Karfiol, Topfen, Pensionär) Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte, ABl. 1994 C 241/370.

<sup>52</sup> *Manz* (FN 4), S. 172. S. auch die Entschließung des EP A3-169/90 v. 11. Dezember 1990, ABl. 1991, C 19/42.

<sup>53</sup> Es bestehen indessen zahlreiche europäische Initiativen zur Verbesserung der Situation von Minderheitensprachen, s. nur Art. 22 der Grundrechtecharta oder die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Europarat).

<sup>54</sup> Dies, obgleich kein formales europäisches Äquivalent zur französischen *Loi Toubon*, einem Gesetz, das den Gebrauch der französischen Sprache im öffentlichen Bereich vorschreibt (Loi 94/665 4.8.1994), besteht.

<sup>55</sup> Keine Diskriminierung aufgrund der Sprache (Art. II-81); Achtung der Sprachenvielfalt (Art. II-82).

wird<sup>56</sup> - in der Praxis, vor allem bei Ausschreibungen, eine übermäßige Benachteiligung der deutschen Sprache erfolgt.<sup>57</sup> Die Ungleichbehandlung der Sprachen in der Praxis ist kein neues Phänomen. Die frühere Dominanz von Französisch ist zwar zunehmend zugunsten von Englisch aufgelöst worden,<sup>58</sup> Deutsch bleibt aber noch immer zurück.<sup>59</sup> Als Ausgangssprache für aus dem Rat oder der Kommission stammende Dokumente werden Zahlen von mehr als 50 Prozent Englisch ab 1998 genannt.<sup>60</sup> Hier machen sich bestimmte Entwicklungen auf Ebene der Arbeitssprachen bemerkbar.

Unter der Überschrift ‚Arbeitssprachen‘ wird gemeinhin die Frage der Alltagskommunikation innerhalb der und zwischen den europäischen Institutionen diskutiert, im Gegensatz zur Interaktion der Institutionen mit der Außenwelt. Arbeitssprachen sind seit jeher ein Problem. Zwar verwendet Verordnung Nr. 1 die Begriffe *Amtssprachen* und *Arbeitssprachen* gleichbedeutend (Art. 1).<sup>61</sup> Dies war jedoch schon 1958 nicht ganz zutreffend und die Gleichsetzung wahrscheinlich politisch motiviert.<sup>62</sup> Innerhalb der Institutionen ist es schlicht nicht praktikabel, beispielsweise jedem deutschen Bediensteten einer europäischen Einrichtung ein Recht zuzusprechen, mit Vorgesetzten auf Deutsch zu kommunizieren.<sup>63</sup> Daher besteht in den Institutionen eine begrenzte Auswahl von mehr oder weniger offiziellen Arbeitssprachen sowohl für die mündliche wie die schriftliche Kommunikation. Art. 6 der Verordnung Nr. 1 enthält mit dem undeutlichen Hinweis auf die Möglichkeiten der Geschäftsordnung einen verdeckten Hinweis auf Flexibilisierungspotenzial im Bereich der Binnenorganisation der Organe.

Das restriktivste Regime findet sich beim Europäischen Gerichtshof. Innerhalb des Gerichtshofes ist ausschließliche Verkehrssprache zwischen den Richtern und die Sprache, in der die Entscheidungen entworfen werden, Französisch.<sup>64</sup> Für die meisten neu am Gerichtshof eintreffenden Richter bedeutet dies zwingend die Reaktivierung oder den Neuerwerb von [\*377] Französischkenntnissen, weil die vertrauliche Beratung zwischen den Richtern ohne Dolmetscher erfolgt. Alle von den Verfahrensbeteiligten eingereichten Schriftstücke werden ins Französische übersetzt, der Austausch zwischen Richtern und deren Mitarbeitern außerhalb der förmlichen Beratungen erfolgt ebenfalls auf Französisch. Auf der anderen Seite kommt als Verfahrenssprache jede der 21 *Vertragssprachen* in Betracht, Irisch also eingeschlossen.<sup>65</sup> Die Entscheidungen werden in den 20<sup>66</sup> *Amtssprachen* veröffentlicht.<sup>67</sup> In der Praxis laufen die Verfahren in der Regel überwie-

<sup>56</sup> S. in diesem Zusammenhang *Stark*, Deutsch in Europa. Geschichte seiner Stellung und Ausstrahlung, 2002.

<sup>57</sup> BT-Drucksache 15/1574 (Interfraktioneller Antrag v. 24.9.2003, Deutsch als Arbeitssprache auf europäischer Ebene festigen – Verstärkte Förderung von Deutsch als erlernbare Sprache im Ausland).

<sup>58</sup> 1986 waren noch 70% der Ausgangstexte in der Kommission Französisch, 2001 nur noch 30%, Note interne de la Direction de coopération européenne du ministère des affaires étrangères, février 2003 [Französisches Außenministerium].

<sup>59</sup> 5% der Dokumente, Französisches Außenministerium (FN 58).

<sup>60</sup> Französisches Außenministerium (FN 58).

<sup>61</sup> S. in diesem Kontext *Labrie* (FN 4), S. 81.

<sup>62</sup> Unter den Bedingungen der vier Amtssprachen gestattete diese nicht völlig unplausible, wenn auch damals schon unrealistische Gleichsetzung, die heikle Festlegung auf ‚echte‘ Arbeitssprachen zunächst einmal zu vertagen.

<sup>63</sup> S. dazu EuGH, Rs. C-160/03, Spanien/Eurojust, Urt. v. 15. März 2005.

<sup>64</sup> S. die Nachweise bei *Fenet* (FN 4), S. 247.

<sup>65</sup> Die Verfahrensordnungen des EuGH und des EuG sind von Art. 290 EG iVm. Verordnung Nr. 1 nicht erfasst (s.o. zu Art. 290 EG).

<sup>66</sup> Daher kann – theoretisch – ein Verfahren auf Irisch abgehalten werden, die Rs. dann aber gleichwohl nicht auf Irisch veröffentlicht werden. Zur Ausnahme Maltesisch s. oben.

<sup>67</sup> Seit dem Ende der 60er Jahre ist die Paginierung synchronisiert, Entscheidungen können daher (ab da) in allen Sprachfassungen mit identischen Seitenzahlen zitiert werden (Ausnahme: Sonderausgaben für neue Mitgliedstaaten, s.

gend in einer Sprache ab, die Hauptsprache wird dabei vom Kläger bzw. vom nach Art. 234 EG vorlegenden Gericht bestimmt. Die Vorrangstellung von Französisch wird mit historischen Gründen und eingespielten Übersetzungsabläufen gerechtfertigt, was nicht restlos überzeugt. Seit der Erweiterungsrunde 2004 stellt sich die Frage nach der Rolle von Englisch im Gerichtshof neu, woran sich die Frage nach der Rolle von Deutsch anschließt.

In der Europäischen Kommission sind die gängigen Arbeitssprachen Französisch, Englisch und Deutsch, da den Kommissaren zugeleitete Vorlagen für die förmliche Zustimmung mindestens in diesen Sprachen vorliegen müssen.<sup>68</sup> Gleichwohl werden etliche Arbeitseinheiten der Kommission als nahezu monolingual angesehen, abhängig von der Sprache des jeweiligen Leiters der Arbeitseinheit. Oben ist bereits erwähnt worden, dass hier über die letzten Jahre das Vordringen von Englisch zum Nachteil des ursprünglich dominierenden Französisch beobachtet wird, wobei Deutsch in einer untergeordneten Rolle verharrt.<sup>69</sup> Dies belegen auch einzelne nur auf Englisch angebotene Webseiten von Kommissionsdienststellen.

Im Allgemeinen werden Zusammenkünfte auf der europäischen Ebene von bestimmten Sprachenregimes begleitet. Diese variieren, abhängig von überkommener Praxis, konkreten Bedürfnissen, öffentlicher Sichtbarkeit und Ebene der Treffen. Das umfassendste Sprachenregime bietet aktive Übersetzung von jeder Amtssprache in jede andere Amtssprache. Aktive Übersetzung bedeutet, dass alle Beiträge so übertragen werden, dass jeder Teilnehmer die Beiträge in seiner Muttersprache hören kann. Passive Über[\*378]setzung bedeutet, dass alle Beiträge aus einer Sprache so übertragen werden, dass jeder Teilnehmer in seiner Muttersprache sprechen kann, ohne dass aber Übersetzung in alle Sprachen gewährleistet ist. Je sichtbarer und je hochrangiger eine Zusammenkunft ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass ein umfassendes Sprachenregime zur Verfügung steht.

Die Plenarsitzungen des Europäischen Parlaments verwenden das vollständige Sprachenregime mit allen 20 Sprachen sowohl im Hinblick auf Simultandolmetschung wie auf Dokumente (Sitzungsprotokolle, auch schriftliche Erklärungen, in der Regel auch Protokolle des Präsidiums).<sup>70</sup> Ein Änderungsantrag ist nach der Geschäftsordnung des Parlamentes dann unzulässig, wenn sich herausstellt, dass in mindestens einer der Amtssprachen der Änderungsantrag keine Modifikationen am Text erfordert. In diesem Fall sucht der Präsident mit den Beteiligten nach einer adäquaten sprachlichen Lösung.<sup>71</sup> Das vollständige Sprachenregime gilt auch für die Treffen der Staats- und Regierungschefs im Rahmen des Europäischen Rates und die offiziellen Ratssitzungen. Nach Art. 14 der Geschäftsordnung des Rates beschließt der Rat auf der Grundlage von Schriftstücken in den amtlichen Sprachfassungen.<sup>72</sup> Für einzelne Ausschüsse des Europäischen Parlamentes und auf der Arbeitsebene des Rates besteht ein begrenzteres Übersetzungsangebot: Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) verwendet aufgrund einer überkommenen Praxis lediglich Englisch, Französisch und Deutsch mit Übersetzung. Gleiches gilt für den Wirtschafts- und Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaftspolitik, die sog. Antici und die Euro-Gruppe. Diese Regelung fand

---

FN 47). Als Nebeneffekt dazu weisen manche Sprachfassungen mehr Leerfläche pro Seite auf als andere, insbesondere seit dem Beitritt Finnlands.

<sup>68</sup> *Lopes Sabino* (FN 4), S. 163. S. zu den Grundlagen in der Geschäftsordnung bzw. Dienstanweisungen *Bruha* (FN 4), S. 88. S. auch die Geschäftsordnung im ABl. 2000 L 308/26.

<sup>69</sup> FN 59.

<sup>70</sup> Dies ist in Art. 117 der Geschäftsordnung niedergelegt (GO EP ABl. 2003 L 61/1); für schriftliche Erklärungen s. Art. 51, für Protokolle des Präsidiums und der Konferenz der Präsidenten Art. 28. S. zu Reformüberlegungen im Kontext der Erweiterung den *Podestà*-Bericht vom 3. September 2001, EP-Dok. PE 305.269/BUR/FIN

<sup>71</sup> Art. 140 der Geschäftsordnung.

<sup>72</sup> Geschäftsordnung des Rates ABl. 2002 L 230/7 28.8.2002.

auch bei den jüngsten Beitrittsverhandlungen Anwendung. Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (im COREU Kommunikationsnetz) besteht eine vorläufige Praxis, Englisch und Französisch ohne Übersetzung zu verwenden, teilweise wird hier auch nur Englisch gesprochen. Die Sprachenregelung für informelle Ministertreffen hat in der jüngeren Vergangenheit zu Auseinandersetzungen geführt, als die finnische und die schwedische Präsidentschaft 1999 und 2001 entschieden, nur französische und englische Übersetzung anzubieten, also kein Deutsch.<sup>73</sup> Deutschland und Österreich haben erst wieder an den Zusammenkünften teilgenommen, nachdem deutsche Übersetzung gewähr[\*379]leistet war. Auf Ebene der vielen Hundert Arbeitsgruppen des Rates, in denen nationale Ministerialbeamte zusammenkommen, bestehen unterschiedlichste Sprachregime, die vom völligen Verzicht auf Dolmetschung<sup>74</sup> bis zum Vollsprachenregime oder Vollsprachenregime minus eins oder zwei reichen.<sup>75</sup> Hier wird intensiv über Reformen nachgedacht (zum sogenannten Marktmodell s. unten II. 1.). Die EZB hat in ihrer Geschäftsordnung die Verordnung Nr. 1 für eigene Rechtsakte in Teilen übernommen,<sup>76</sup> Leitlinien und Weisungen können in einer der Amtssprachen abgefasst werden, bei Veröffentlichung ist allerdings die Übersetzung in alle Amtssprachen erforderlich. Bei Treffen des EZB-Rates umfasst das Sprachenregime Englisch, Deutsch, Französisch und Italienisch, die Arbeitssprache ist Englisch.<sup>77</sup>

d) *Fallbeispiel Markenamt* Hinter den Arbeitssprachenregelungen steht das Bedürfnis, auf einer praktischen Ebene zu handhabbaren Lösungen zu kommen. Ein Rechtsstreit um die Zulässigkeit einer solchen praktikablen Lösung für das in Alicante (Spanien) angesiedelte europäische Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (abgekürzt: HABM<sup>78</sup>) hat dem Gerichtshof in jüngerer Zeit Gelegenheit gegeben, zu den Sprachenrechtsfragen Stellung zu nehmen.<sup>79</sup>

aa) *„KIK“ als europäische Marke* Das HABM gestattet Anmeldungen einer europäischen Marke in allen Amtssprachen, lässt aber nur fünf Sprachen als Verfahrenssprachen in Widerspruchs-, Verfalls-, und Nichtigkeitsverfahren zu: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch.<sup>80</sup> Weiterhin ist festgelegt, dass wenn die Anmeldung in einer Sprache, die nicht eine Sprache des Amtes ist, eingereicht wurde, das Amt für „schriftliche Mitteilungen an den Anmelder“ auch die zweite Sprache wählen kann, die dieser in der Anmeldung angegeben musste. Auf die Klage einer niederländischen Anwältin, Frau *Kik*, deren Muttersprache nicht zu den Verfahrenssprachen gehört,

<sup>73</sup> S. dazu die Nachweise bei *Fenet* (FN 4), S. 261, FN 110; s. auch *Manz* (FN 4), S. 139. S. in diesem Zusammenhang auch die gemeinsame deutsch-französische Sprachenweisung von Mai 2000. Finnland soll hier als Lösung eine Übersetzung in Latein angeboten haben, so Bundesinnenminister *Schily* in einem öffentlichen Vortrag am 18. Mai 2005 an der Humboldt-Universität (FCE). Immerhin führen EuGH und Rat in ihren Siegeln bzw. Internet-Domains lateinische Bezeichnungen: Curia und Consilium.

<sup>74</sup> Nulldolmetschung bedeutet in der Praxis vielfach Verständigung auf Englisch. Die Absprache, wonach niemand seine Muttersprache sprechen soll, scheint in der Praxis unterschiedlich gut zu funktionieren.

<sup>75</sup> Im Bereich Justiz und Inneres werden üblicherweise alle Sprachen angeboten, dies gilt weitgehend auch für die Arbeitsgruppen im Bereich Ecofin, Französisches Außenministerium (FN 59).

<sup>76</sup> Art. 17 GO EZB, ABl. 1999 L 125/34.

<sup>77</sup> *Fenet* (FN 4), S. 248.

<sup>78</sup> Engl.: IMHO, frz.: OHIM.

<sup>79</sup> S. auch EuGH, Rs. C-160/03, Spanien/Eurojust, Urt. v. 15. März 2005, wo die Sprachenproblematik allerdings mangels Zulässigkeit der Klage nicht vom EuGH angesprochen werden musste.

<sup>80</sup> Art. 115 der VO Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. 1994 L 11/1, gestützt auf Art. 308 EG (ex-Art. 235).

gelangte der Streit über eine Beschwerdekammer des HABM und das Gericht erster Instanz<sup>81</sup> vor den EuGH.<sup>82</sup> [\*380]

Der EuGH stellte in seinem Urteil von 2003 zunächst klar, dass der Begriff der ‚schriftlichen Mitteilungen‘ im Anmeldeverfahren eng auszulegen sei.<sup>83</sup> Dahinter steht, dass das HABM in der Praxis nahezu das gesamte Verfahren der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke in der vom Anmelder angegebenen zweiten Sprache durchführt. Es stützt sich dabei auf die Bestimmung wonach ‚schriftliche Mitteilungen‘ in einer Sprache des Amtes erfolgen können (s.o.). Der EuGH prüfte sodann die Rechtmäßigkeit der Sprachenregelung des Amtes im Hinblick auf die Wahl einer zweiten Sprache als möglicher Verfahrenssprache bzw. für schriftliche Mitteilungen, wobei die Wahl sich auf die fünf Sprachen des HABM beschränkt. Einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts der Gleichheit der Sprachen, der jedem Bürger einen Anspruch darauf gewährt, dass alles, was seine Interessen berühren könnte, unter allen Umständen in seiner Sprache verfasst sein muss, verneinte der EuGH.<sup>84</sup> Er verwies dabei auf den Unterschied zwischen (damals) 12 Vertragssprachen und 11 Amtssprachen. Auch müsse eine individuelle Entscheidung iSv. Art. 249 EG nicht unbedingt in allen Amtssprachen abgefaßt werden, selbst wenn sie die Rechte eines Unionsbürgers beeinträchtigen könnte, der nicht der Adressat dieser Entscheidung ist, wie z. B. eines konkurrierenden Wirtschaftsteilnehmers. Gegen eine allgemeine Sprachgleichheit spreche auch, dass zwar alle Sprachfassungen eines Textes bei dessen Auslegung in gleicher Weise zu berücksichtigen seien, dies aber nur gelte, soweit diese Fassungen vorliegen und verbindlich sind. Werde beispielsweise eine individuelle Entscheidung im Amtsblatt veröffentlicht und informationshalber in alle Sprachen übersetzt, so sei dennoch nur die im Rahmen des betreffenden Verfahrens verwendete Sprache verbindlich und für die Auslegung der Entscheidung heranzuziehen. Der EuGH betonte ferner, dass es im Kern bei der streitigen Regelung der zweiten Sprache nicht um den unmittelbaren Kontakt zwischen dem Amt und dem Anmelder geht (dazu oben), sondern um die Regelung der Beziehungen zwischen mehreren an einer Marke interessierten Personen, die u.U. verschiedene Sprachen sprechen, und zwar im Rahmen von Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren. Auch sei die Gemeinschaftsmarke „für die Wirtschaftsteilnehmer und nicht für alle Bürger geschaffen“ worden, und diese Wirtschaftsteilnehmer seien nicht verpflichtet, auf die Marke zurückzugreifen. Aus alledem folge, dass die Sprachenregelung einer Einrichtung wie des Amtes das Ergebnis einer schwierigen Suche nach dem gebotenen Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaftsteilnehmer und denen der Allgemeinheit bzw. auch zwischen den Interessen der Gemeinschaftsmarkenmelder und denen der anderen Wirtschaftsteilnehmer sei. [\*381]

*bb) Bewertung* Die Bedeutung, die der Gerichtshof dem Fall zugemessen hat, zeigt sich an dem Umstand, dass alle (damals noch) 15 Richter an dem Urteil beteiligt waren. Der Gerichtshof ist selbst wegen der Erweiterungsrunde 2004 mit großen Problemen rund um die Sprachenfrage konfrontiert. In diesem Zusammenhang ist auch die Einschränkung des gegenwärtigen umfassenden Sprachenregimes etwa für Kammerentscheidungen in der Diskussion. Vor diesem Hintergrund war es kaum zu erwarten, dass der EuGH sich offen für ein allgemeines Prinzip gleichrangiger Sprachenvielfalt ausspricht, das eingeschränkte Sprachenregime erschwert. Dies ist zu bedauern

<sup>81</sup> Beschwerdesache R 65/98-3, dritte Beschwerdekammer des HABM, <<http://www.ohim.eu.int>>; EuG, Rs. T-120/99, Kik/HABM, Slg. 2001, II-2235.

<sup>82</sup> EuGH, Rs. C-361/01, Kik/HABM, Slg. 2003, I-8283. Der Rechtsstreit wurde von den Erben der zwischenzeitlich verstorbenen Klägerin fortgeführt.

<sup>83</sup> Rn. 45.

<sup>84</sup> Rn. 81 ff.

und überzeugt nicht (s. unten III. 3.).<sup>85</sup> Auch war der Umstand, dass ein anglophoner Generalanwalt die Schlussanträge formuliert hat, speziell für das Sprachenproblem nicht unbedingt glücklich. Die EuGH-Entscheidung hat aber immerhin im Hinblick auf die Einschränkung der Möglichkeiten des HABM, sich auf die Sprachen des Amtes zurückzuziehen, erhebliche praktische Folgen.<sup>86</sup> Erwähnung verdient, dass man für das Europäische Sortenamt wieder auf die Regelung der Verordnung Nr. 1 zurückgegriffen hat.<sup>87</sup>

Die Entscheidung kann hier nicht in allen Einzelheiten ausgeleuchtet werden. Festzuhalten ist für den vorliegenden Zusammenhang folgendes: 1. Der EuGH geht nicht von einer bedingungslosen Gleichheit aller Sprachen aus. Eingeschränkte Sprachenregime sind grundsätzlich zulässig. 2. Eine Einschränkung auf einzelne Sprachen muss Verhältnismäßigkeitsanforderungen genügen. 3. Nicht alles, was die Interessen des Einzelnen berührt, muss auch in dessen Sprache verfasst sein, der EuGH scheint für letzteres vielmehr auf den unmittelbaren Kontakt bzw. die Adressateneigenschaft abzustellen. Auf diese Aspekte wird unten (IV.) zurückzukommen sein.

### 3. Zwischenbefund

Dem relativ simplen theoretischen Prinzip der gleichrangigen Vielsprachigkeit steht eine komplexe Realität gegenüber. Das Prinzip der Sprachgleichheit wird in der europäischen Praxis unterschiedlich streng beachtet, in Abhängigkeit vom konkreten Zusammenhang und insbesondere der Außenwahrnehmbarkeit. Schon aus der Gesamtheit der in der EU vorzufindenden Sprachen sind die Vertragssprachen lediglich eine Teilmenge, die Sprachen wie Katalanisch oder Lëtzebuergesch nicht einschließt. Aus diesen Vertragssprachen sind die Amtssprachen wiederum eine Auswahl (ohne Irisch). Aus den Amtssprachen sind wiederum verschiedenste Teilmengen gebildet worden, meist unter dem Aspekt der Arbeitssprachen. [\*382]

Es besteht dabei eine große Bandbreite von Erscheinungen, die von einem vollständigen Sprachenregime mit aktiver Übersetzung bis zu mehr oder weniger eingeschränkten Sprachregimen reichen, wobei letzteres sich auf bi- oder trilinguale Sprachregime in spezifischen Zusammenhängen und Arbeitsumfeldern reduzieren kann. Der EuGH hält solche Einschränkungen im Grundsatz für zulässig.

## II. Probleme

Das Leitbild mehrsprachiger Gleichheit in einem rechtlichen Kontext begegnet einerseits praktisch-logistischen, andererseits materiellen Problemen.

### 1. Praktisch-logistische Probleme

Unter dem Gesichtspunkt der Effizienz sind Arbeitssprachen und begrenzte Sprachenregime schlicht Versuche, praktikable Lösungen für praktisch-logistische Probleme zu finden. Dies sind nicht nur Verständigungsprobleme, sondern auch Ressourcenprobleme. Dies illustriert das Beispiel

---

<sup>85</sup> Zu recht betont (noch vor dem Urteil) Grabitz/Hilf-Schweitzer, Art. 290 EGV, Rn. 11, die Prinzipien der Transparenz und Bürgernähe.

<sup>86</sup> Übersetzungskosten und größere zeitliche Verzögerungen durch gesteigerten Übersetzungsbedarf.

<sup>87</sup> Art. 34 der VO Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, ABl. 1994 L 227/1.

von zahlreichen zeitgleich tagenden Arbeitsgruppen im Ratsgebäude, die allesamt mit einem Vollsprachenregime zu begleiten die Dolmetscherkapazitäten sprengen würde und schon an der unzureichenden Zahl von Dolmetscherkabinen in den meisten Sitzungsräumen scheitern dürfte. Lösungsansätzen für die praktisch-logistischen Probleme sind indessen Grenzen gesetzt, schon weil die Fragen von Arbeitssprachen und begrenzten Sprachenregimen eben nicht nur unter Praktikabilitätsgesichtspunkten betrachtet werden.

Sprachenfragen sind nicht zuletzt Fragen des Prestiges, sie verbinden sich mit wirtschaftlichen Interessen - es geht im Kern um Macht und Einfluss. Besonders deutlich wird dies am Beispiel Französisch. Französisch wird heute unter den Unionsbürgern weder von einer Mehrheit als Muttersprache noch von einer Mehrheit als Fremdsprache gesprochen. Sicherlich ist das Französische die traditionelle Sprache der Diplomatie, und es war im EGKS-Vertrag auch die Sprache der Gründung der Gemeinschaften.<sup>88</sup> Seitdem hat es, insbesondere seit dem Beitritt englischsprachiger Staaten 1973, kontinuierlich an Bedeutung verloren (zu den Zahlen bereits oben).<sup>89</sup> Gleichwohl versucht Frankreich, die Stellung des Französischen als eine der dominierenden Sprachen in der EU zu wahren. So sind beispielsweise alle französischen Vertreter angewiesen, auf europäischer Ebene ausnahmslos Französisch zu sprechen.<sup>90</sup> Neben der rückläufigen Bedeutung von Franzö[\*383]sisch und der steigenden Bedeutung von Englisch ist die Rolle des Deutschen vor allem die eines politischen Problems in den Bemühungen zur Verhinderung eines monolingualen Englisch-Regimes: Politische Anstrengungen um eine Aufwertung von Deutsch begegnen in anderen Mitgliedstaaten nicht zuletzt aus historischen Gründen zahlreichen Vorbehalten. Aus diesen Vorbehalten heraus erscheint dort im Zweifel eher noch ein monolinguales Regime mit Englisch gegenüber einer Aufwertung von Deutsch als vorzugswürdig. Andererseits ist wohl aus deutscher Sicht ein monoliguales Regime (Englisch) gegenüber dem Status quo, einer Englisch-Französischen Dominanz ohne Aufwertung von Deutsch, die bessere Alternative.

Die Realisierung gleichrangiger Vielsprachigkeit begegnet zunehmend praktischen Schwierigkeiten, vor allem weil ein enormer Aufwand an Personal erforderlich ist. Die Europäische Kommission verfügt über den größten Übersetzungsdienst der Welt mit einer eigenen Generaldirektion Übersetzung. Bei allen Institutionen machen die Übersetzungskosten einen erheblichen Teil des Budgets aus. Zwischen 9 Prozent (Kommission) und 40 Prozent (Gerichtshof) der Beschäftigten bei den EU Institutionen arbeiten als Übersetzer, Dolmetscher oder anderweitig im Bereich des Sprachenmanagements. Für die Institutionen insgesamt wird ein Mittelwert von nahezu 25 Prozent der Beschäftigten angegeben, die im Sprachenbereich tätig sind.<sup>91</sup> Gleichrangige Vielsprachigkeit ist ein aufwändiges und kostspieliges Unterfangen, und es liegt auf der Hand, dass sich mit der Zahl der Amtssprachen der Bedarf an Dolmetschern und Übersetzern immer weiter

---

<sup>88</sup> S. Art. 100 EGKS.

<sup>89</sup> FN 58.

<sup>90</sup> Dies ist freilich nicht Ausdruck einer nationalistischen Marotte, sondern ergibt sich aus dem Verfassungsgrundsatz von Französisch als der Sprache der Republik, s. FN 1. S. im übrigen die amtlichen Richtlinien für den Gebrauch von Französisch in den Runderlassen v. 21. März 1994 und 12. April 1994, JORF v. 31. März 1994 (S. 4783-4786) und 20. April 1994 (S. 5773-5774), daneben besteht ein Runderlass „Circulaire du Premier Ministre sur l'usage du français dans les institutions de l'Union“ von 1996 sowie ein Runderlass über die Rolle der französischen Sprache allgemein, JORF v. 14. Februar 2003, JORF v. 21. März 2003 (S. 5034-5035). S. dazu die Hinweise - auch auf Englisch, Deutsch und Spanisch (!) - unter <[http://www.france.diplomatie.fr/europe/fran\\_euro/fra06.gb.html](http://www.france.diplomatie.fr/europe/fran_euro/fra06.gb.html)>.

<sup>91</sup> Zu den älteren Zahlen *Fenet* (FN 4), S. 242, s. ansonsten die Angaben auf der Homepage der GD Übersetzung.

steigert – alleine die Kommission hat die Zahl der Übersetzer wegen der Beitrittsrunde 2004 von 1300 auf 2400 erhöht.<sup>92</sup>

Die Übersetzungsfrage ist mit der Erweiterungsrunde 2004 auch deswegen noch schwieriger und noch kostspieliger geworden, weil die beständig wachsende Union zu immer exotischeren Sprachkombinationen geführt hat, die die Übersetzer bewältigen müssen: Mag es in den fünfziger Jahren noch vergleichsweise leicht möglich gewesen sein, Personen zu finden, die sämtliche Amtssprachen der damaligen Zeit – Französisch, Deutsch, Niederländisch, Italienisch – oder zumindest drei dieser vier Sprachen beherrschten, so ist [\*384] dies heute anders. Es ist überaus schwierig, qualifizierte Dolmetscher oder Übersetzer beispielsweise für Übersetzungen vom Finnischen ins Griechische zu gewinnen. Mit Estnisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch als Amtssprachen werden die Dinge nicht einfacher. Die bloße Anzahl von Sprachkombinationen verändert sich mit der Erweiterung von 110 Kombinationen bei 11 Sprachen auf 380 Kombinationen bei 25 Mitgliedstaaten und 20 Sprachen.<sup>93</sup> Sogar mit Dolmetschern, die jeweils aus drei Sprachen übersetzen, wären immer noch bei 20 Sprachen 127 Dolmetscher erforderlich, um ein vollständiges Sprachenregime zu gewährleisten.<sup>94</sup> Eine mögliche Erleichterung bei der Bewältigung der immer größeren Sprachenvielfalt ist entweder das Dolmetschen in beide Richtungen oder aber die Verwendung von sogenannten Relaisprachen.<sup>95</sup> Dabei wird beispielsweise für die Übersetzung Finnisch-Portugiesisch aus dem Finnischen zunächst ins Englische übersetzt wird, dann vom Englischen ins Portugiesische oder umgekehrt. Dass bei diesem Verfahren das Risiko besteht, auf dem Übersetzungsweg Inhalte zu verlieren, ist offenkundig. Hier wird die Gefahr abnehmender sprachlich-inhaltlicher Präzision, die durch die steigende Sprachenanzahl bedingt ist, besonders deutlich. Es droht eine noch weiter zunehmende Unschärfe des multilingualen Diskurses in der EU.

Die praktisch-logistischen Sprachenprobleme, die sich speziell mit Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof verbinden, sind Gegenstand einer anhaltenden Diskussion. Lösungsvorschläge umfassen dabei u.a. die Veröffentlichung von Entscheidungen nur in der jeweiligen Verfahrenssprache, mit der Ausnahme von ‚wichtigen‘ Entscheidungen,<sup>96</sup> das Auslagern (*outsourcing*) von Übersetzungen,<sup>97</sup> eine Beschränkung der Anzahl von Dokumenten, die im Verlaufe eines Verfahrens übersetzt werden,<sup>98</sup> die Umlage von Übersetzungskosten für die Übertragung in eine Sprache auf die jeweiligen Mitgliedstaaten<sup>99</sup> bis hin zu Geldbußen für

---

<sup>92</sup> Pressemitteilung v. 17.2.2004. S. schon *Forstner*, Die Europäische Union als Problem der Translationsindustrie, in: Brezovsky u.a. (Hrsg.), *Multikulturalität und Multiethnizität in Mittel-, Ost- und Südosteuropa*, 1999, S. 77.

<sup>93</sup> Die Zahl der Zweierkombinationen beträgt bei 11 Sprachen 55, bei 20 Sprachen 190, sie verdoppelt sich jeweils, wenn grundsätzlich in die Muttersprache übersetzt wird, d.h. die Sprachkombination Deutsch-Englisch und Englisch-Deutsch gesondert zu zählen sind.

<sup>94</sup> Bei 11 Sprachen waren für Übersetzung in die Muttersprache aus drei Sprachen noch 37 Dolmetscher erforderlich.

<sup>95</sup> *Fenet* (FN 4), S. 244 („traduction en relais“). Mit dem Relaisystem lässt sich die Zahl der Dolmetscher etwa halbieren: für 21 Sprachen ist mit 63 bis 70 Dolmetschern zu rechnen, Französisches Außenministerium (FN 59).

<sup>96</sup> Due-Bericht der Reflexionsgruppe über die Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Gemeinschaften, 19.1.2000, s. *Dashwood/Johnston* (Hrsg.), *The Future of the European Judicial System*, 2001, S. 145.

<sup>97</sup> *Thomas*, Views from the Member States (United Kingdom), in: *Dashwood/Johnston* (FN 96), S. 25.

<sup>98</sup> *Hakenberg*, ZEuP 2000, 860.

<sup>99</sup> *Schermers*, Futurology of the Judicial System, Problems and Prospects, in: *Dashwood/Johnston* (FN 96). S. 31.



überlange Schriftsätze.<sup>100</sup> [\*385] Der einfachste Vorschlag richtet sich auf eine Erhöhung der Finanzmittel für Übersetzungen.<sup>101</sup>

Im Rat ist mit Blick auf die Erweiterung um zehn und mehr Mitgliedstaaten die Situation auf Ebene der Arbeitsgruppen in den Blick gekommen. Hier war bei den zahlreichen tagtäglich parallel im Ratsgebäude stattfindenden Arbeitsgruppensitzungen absehbar, dass sowohl die Dolmetscherkapazitäten als auch die räumlichen Kapazitäten nicht für vier oder fünf zeitgleich stattfindende Sitzungen mit Vollsprachenregime ausgelegt werden konnten.<sup>102</sup> Konkrete Reformüberlegungen fanden seit dem Europäischen Rat von Sevilla (Juni 2002) statt. Die Bundesregierung hatte mit Blick auf die Erweiterung ein ‚Marktmodell‘ für ein reformiertes Sprachenregime in den Ratsgremien vorgeschlagen, ähnlich ein schwedischer Vorstoß, der sich auf ein Request-and-Pay System richtete, ergänzt von einem dänischem Vorschlag.<sup>103</sup> Nach diesem Marktmodell wird unter Beibehaltung des Vollsprachenregimes auf Ebene des Europäischen Rates und der Ministerräte sowie des Dreisprachenregimes (Deutsch, Englisch, Französisch) im Ausschuss der Ständigen Vertreter<sup>104</sup> für eine Reihe von Ratsgruppen ein System eingeführt, bei dem jeder Mitgliedstaat auf eigene Kosten Dolmetschung verlangen kann. Das Marktmodell befindet sich mittlerweile in der Erprobung.<sup>105</sup>

## 2. Materielle Probleme

Sprachenvielfalt in einen rechtlichen Kontext wirft indessen nicht nur praktisch-logistische Probleme auf. Vielmehr besteht auch eine ganze Reihe von mehr (a) oder weniger (b) offenkundigen materiellen Problemen.

a) *Offenkundige Probleme* Zunächst einmal treten offenkundige Sprachenprobleme in einem rechtlichen Zusammenhang dann auf, wenn Begriffe und Konzepte nicht in allen Sprachen existieren. Ein anschauliches Beispiel ist der deutsche Rechtsausdruck „drittgerichtete Amtspflichtver[\*386]letzung“,<sup>106</sup> der in der *Brasserie du Pêcheur*-Entscheidung eine gewisse Rolle spielt. Die umständliche Beschreibung dieses Ausdrucks lautet etwa in der englischen Sprachfassung wie folgt: „in order for the State to be liable, the third party must be capable of being regarded as beneficiary of the obligation breached, which means that the State is liable for breach only of obligations conceived in favour of a third party“. Aus deutscher Sicht ist nicht abschließend

<sup>100</sup> Due-Bericht (FN 96).

<sup>101</sup> *Rodriguez Iglesias*, The EC Court of Justice and the Institutional reform of the European Union, <<http://www.curia.eu.int/en/txts/intergov/rod.pdf>>.

<sup>102</sup> Ratsdok.15334/1/02 vom 6. Dezember 2002, Rn. 8.

<sup>103</sup> Der vom Europäischen Rat von Kopenhagen im Dezember 2002 verabschiedete Bericht des Vorsitzes zum Sprachenregime in der erweiterten Union führte dementsprechend als eine wesentliche Option zur Reform des Sprachenregimes das Marktmodell auf. Streitig ist hier im einzelnen, ob dieses Marktmodell auf einen Grundbestand an Sprachen oder auf Nulldolmetschung aufsetzt, Ratsdok.15334/1/02 vom 6. Dezember 2002.

<sup>104</sup> Deutsch wird dabei erstmals explizit als AStV-Sprache genannt, Bundesrat Drucksache 175/04.

<sup>105</sup> In 94 Gruppen wird das Marktmodell eingesetzt, dort werden im wesentlichen Deutsch, Englisch Französisch sowie Spanisch und Italienisch gedolmetscht. In 20 Gruppen, in denen es vor allem um Gesetzgebung geht, bleibt es bei der Volldolmetschung. In 45 Gruppen ist Nulldolmetschung vorgesehen, in der Praxis läuft dies auf Englisch als Verkehrssprache hinaus. S. dazu den Beschluss des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 18.12.2003, Bundesrat Drucksache 175/04.

<sup>106</sup> EuGH, Verb. Rs. C-46/93 und C-48/93, *Brasserie du Pêcheur*, Slg. 1996, I-1029, Rn. 7.

zu beurteilen, ob fremdsprachige Juristen die mit diesem Ausdruck verbundene Abgrenzung vollständig verstehen.

Offensichtlich ist jedenfalls die hier eingeschlagene Lösungsstrategie. In gewissem Sinne sind für die europäischen Juristen die Grenzen ihrer jeweiligen Sprachen nämlich nicht die Grenzen ihrer Rechtswelt:<sup>107</sup> fremde Konzepte und Begriffe können um- und beschrieben werden. Allerdings sind dieser Methode Schranken gesetzt. Nicht selten ist es kaum praktikabel, einen in einzelnen Sprachen völlig unbekanntem Begriff jedes Mal zu erläutern oder zu umschreiben. Dies illustriert das Beispiel *décision*. Den deutschen Worten *Entscheidung* (Art. 249 EG) und *Beschluss* (Art. 273 Abs. 3, 4 EG) (wie den niederländischen *beschikking/besluit* und den dänischen *beslutning/afgørelse*) entspricht lediglich ein einziges Äquivalent jeweils in Französisch und Englisch: *decision/décision*. Im Allgemeinen werden Übersetzer sich nicht die Mühe geben, in einer englischen oder französischen Übersetzung die genaue Entsprechung etwa für das deutsche Wort zu beschreiben. Hier besteht ein Problem für deutsche Sprecher, die versuchen, ein kohärentes rechtliches Verständnis der ‚decision‘ im Sinne von Art. 249 EG (Entscheidung) zu entwerfen. Es besteht aber vor allem ein Problem für die Interaktion mit deutschen Sprechern: Die Sprechpraxis in den europäischen Institutionen hat hier die Lösung gefunden, durch einen Zusatz das gemeinte klarzustellen: *la décision-Beschluss*. Ein weiteres Beispiel für diesen Typus von Übersetzungsproblemen ist *subject matter of the dispute* gegenüber *Streitgegenstand*.<sup>108</sup>

Eine andere Kategorie offenkundiger Sprachprobleme lässt sich dann beobachten, wenn unterschiedliche Sprachfassungen echte Unterschiede aufweisen (Textdivergenzen). So implizieren beispielsweise die französische und die englische Fassung von Art. 35 EG, dass die dortige Aufzählung von Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik nicht abschließend ist (*notamment, mesures such as*), eine vergleichbare Wendung (wie etwa *insbesondere*) fehlt in der deutschen Fassung.<sup>109</sup> [\*387]

b) *Verdeckte Probleme* Weitaus bedrohlicher für die Kohärenz des europäischen Rechts als offenkundige Sprachenunterschiede sind verdeckte sprachliche Divergenzen. Typische Fälle sind hier Begriffe und Konzepte die nur scheinbar in allen Sprachen bestehen, tatsächlich aber mehr oder weniger im Sinngehalt voneinander abweichen. Ein jüngeres Beispiel ist *demokratische Verantwortlichkeit* gegenüber *democratic accountability*. Das Beispiel ist gut dokumentiert, weil es in aller Öffentlichkeit im Europäischen Parlament sichtbar wurde: Vor der Abstimmung über den *Randzio-Plath*-Bericht von 1998 zur demokratischen Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU<sup>110</sup> schlug die Berichterstatterin für die französische Fassung vor, die Worte *contrôle démocratique* durch *responsabilité démocratique* zu ersetzen, sowie *to hold the ECB to account* durch *for the ECB to be answerable to*.<sup>111</sup> Edward Seymour, ein Überprüfer in der englischen Übersetzungsabteilung des Europäischen Parlamentes, erläutert die Unterschiede zwischen *contrôle*, *Rechenschaftspflicht* und *accountability* wie folgt:

<sup>107</sup> Vgl. Wittgenstein, *Tractatus Logico-Philosophicus*, 1922, S. 148: „Die Grenzen meiner Sprache bedeuten die Grenzen meiner Welt“. Noch deutlicher wird dies in neuen Mitgliedstaaten wie Lettland, wo Terminologen bei der Übersetzung der europäischen Gesetzgebung immer wieder Wörter neu erfinden müssen, Das Parlament v. 17.5.2004, S. 12.

<sup>108</sup> S. dazu Reiling, *EuZW* 2002, 137 (138).

<sup>109</sup> S. dazu Armbrüster, *EuZW* 1990, 46. Weitere Beispiele bei Grabitz/Hilf-Schweitzer, Art. 314 EGV, Rn. 6.

<sup>110</sup> Dazu ABl. 1998 C 138/177 4.5.1998.

<sup>111</sup> S. im einzelnen dazu Seymour, *Democratic Accountability. A Case Study on the Political and Legal Impact of Translation, Terminologie et Traduction* 1 (1999), 7.

„In its primary meaning, the French word “contrôle” suggests verification, scrutiny or review. If you were seeking to convey the ideas behind the English word “accountability” to a French reader, therefore, you might seize hold of “contrôle” to avoid drowning in the legal depths of “responsabilité”, which has connotations of liability as well as moral duty. You would argue that you were merely looking at the other side of the coin: by calling for Parliament to exercise democratic scrutiny over the Bank, you are demanding exactly the same effect as requiring the Bank to account for its actions to Parliament. But “contrôle”, as any English translator knows, is a slippery customer. Its secondary meaning, derived this century from the English word, contains [...]: “direction, commande, conduite, maîtrise” [...]. You would thus be introducing an ambiguity absent from the original.“<sup>112</sup>

Ein weiteres Beispiel betrifft das grundlegende Konzept der *Verfassung*. Es findet zwar bisher in den Verträgen keine Erwähnung und auch der EuGH hat es vorgezogen, im Hinblick auf die Verträge allgemeiner von der „Verfassungsurkunde der Gemeinschaft“ zu sprechen.<sup>113</sup> Gleichwohl wird die Frage nach der Verfassungsfähigkeit der Europäischen Union intensiv diskutiert, auch die für das Konventsergebnis gefundene vermittelnde Formulierung ‚Vertrag über eine Verfassung für Europa‘<sup>114</sup> hat diese Debatte nicht befriedet. Hier spielen möglicherweise auch bestimmte sprachliche Unschärfen eine Rolle, kann man doch bei genauem Hinsehen einen gewis[\*388]sen Unterschied beispielsweise zwischen *Verfassung* und *constitution* ausmachen. Wo das deutsche Wort eher etwas von einer *Einzäunung* und *Einhegung* vermittelt, transportiert das französische bzw. englische Wort eine Spur mehr die Idee, dass etwas völlig Neues *errichtet* wird.<sup>115</sup> Dieser feine, kaum wahrnehmbare Unterschied mag zu einer Erklärung dafür beitragen, warum sich die deutsche Debatte über das Konzept einer europäischen Verfassung<sup>116</sup> ganz überwiegend auf die Voraussetzungen von Verfassung konzentriert, insbesondere die Voraussetzung eines Staates, der dann erst durch eine Verfassung ‚eingezäunt‘ wird.<sup>117</sup> Besonders deutlich werden die sprachlichen Variationen bei Verfassung übrigens im Niederländischen, wo für ‚Verfassung‘ in aller Regel einfach nur das Wort *grondwet* (Grund-Gesetz) verwendet wird.<sup>118</sup> In Anbetracht dieser unterschiedlichen Nuancen ist schwer zu erfassen – und zu übersetzen –, was genau ein deutscher, ein niederländischer, ein britischer und ein französischer Sprecher *wirklich* meinen, wenn sie miteinander über das Konzept einer europäischen Verfassung diskutieren. Ein vergleichbares Problem bei der Übersetzung von Grundbegriffen der Verfassungstheorie ergibt sich mit ‚Demokratie‘ und ‚Republik‘ im Griechischen, da beide Worte mit ΔΗΜΟΚΡΑΤΙΑ (dimokratia) übersetzt werden.

Semantische Asymmetrien und Unterschiede wirken gelegentlich auf die Sprachen zurück. Dies belegt das Beispiel *Kompetenz* und *competence*. Das deutsche Wort *Kompetenzen* findet sich in den Gründungsverträgen zunächst nicht.<sup>119</sup> In Art. 5 Abs. 1 EG geht es zwar der Sache nach um Kompetenzen,<sup>120</sup> verwendet wird indessen das Wort *Befugnisse*: „Die Gemeinschaft wird innerhalb

<sup>112</sup> Ebd.

<sup>113</sup> EuGH, Rs. 294/83, Les Verts, Slg. 1986, 1357, 1365; Gutachten 1/91, EWR I, Slg. 1991, I-6079 (6102).

<sup>114</sup> *Traité établissant une Constitution pour l'Europe*; Treaty establishing a Constitution for Europe.

<sup>115</sup> Dazu *Pernice*, *Europäisches und nationales Verfassungsrecht*, 60 VVDStRL (2000), 148 (157).

<sup>116</sup> Dazu die Beiträge in *v. Bogdandy* (Hrsg.), *Europäisches Verfassungsrecht*, 2003.

<sup>117</sup> Zur deutschen Diskussion s. *Pernice/F.C. Mayer*, RTDE 2000, 623.

<sup>118</sup> So heißt dann auch der Verfassungsvertrag *Verdrag tot vaststelling van een Grondwet voor Europa*. Zwar existiert auch das Wort *constitutie*, typischerweise aber eher in der Bedeutung ‚physische Konstitution einer Person‘. S. aber *van der Tang*, *Grondwetsbegrip en grondwetsidee*, 1998, S. 15 u. 47, der unter *constitutie* einen materiellen und unter *grondwet* einen formellen Verfassungsbegriff fasst. Für die Hinweise zur niederländischen Sprache danke ich meinem Kollegen Edgar Lenski.

<sup>119</sup> S. allerdings Art. 65 EG (*Kompetenzkonflikt*, in der englischen Fassung: *conflict of jurisdiction*).

<sup>120</sup> S. auch Art. 230 EG.

der Grenzen der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.“ In der englischen Sprachfassung findet sich hier *powers*: „The Community shall act within the powers conferred upon it [...]“. In Art. 5 Abs. 2 EG, 1992 mit dem Maastrichter Vertrag eingefügt, findet sich in der englischen Fassung dagegen das Wort *competence*: „In areas which do not fall within its exclusive *competence*, the Community shall take action, in accordance with the principle of subsidiarity,...“ In der deutschen Fassung dagegen heißt es: „In den Bereichen, die [\*389] nicht in ihre ausschließliche *Zuständigkeit* fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig ...“. Die Erklärung 23, die dem Vertrag von Nizza beigefügt wurde, benennt die Frage, wie eine genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der *Zuständigkeiten* zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten hergestellt und danach aufrechterhalten werden kann, als einen der Gegenstände der Reformdiskussion. In der ursprünglichen englischen Fassung heißt es „the question of how to establish and monitor a more precise delimitation of *competencies* between the EU and its Member States“. Die Verwendung von *competence* in Art. 5 Abs. 2 EG und in Erklärung 23 ist erstaunlich. *Competence* in der im Englischen gebräuchlichen Singularverwendung ist im nicht-juristischen Kontext ein Wort, mit dem Sachkunde oder Expertise ausgedrückt werden. Das englische Wort, das man in diesem Kontext erwarten würde, ist, wie in Art. 5 Abs. 1 EG, *powers*. Die Verwendung von *competence* in Art. 5 Abs. 2 EG und in der ursprünglichen Fassung der Erklärung 23 erscheint vor diesem Hintergrund als hastige Übersetzung des deutschen *Kompetenz* bzw. des französischen *compétence*.<sup>121</sup> Bemerkenswerterweise ist noch in der Version der Erklärung 23, die im Amtsblatt veröffentlicht worden ist,<sup>122</sup> *competencies* durch *powers* ersetzt worden. Gleichwohl hat sich *competence* zunehmend im englischsprachigen Europaverfassungsrechtswokabular verbreitet.<sup>123</sup> Im Vertrag über eine Verfassung ist dann endgültig von *powers* zu *competences*<sup>124</sup> übergegangen worden (Art. I-11 ff.).

Es finden sich weitere Beispiele für mehrdeutige und ungenaue Grundbegriffe des Verfassungsrechts, deren Bedeutungsunterschiede erst bei genauerer Betrachtung sichtbar werden,<sup>125</sup> wie etwa *Staat, State, Etat; Rechtsstaat* und *Rule of Law; Föderalismus* und *federalism*. Der Bedeutungsunterschied zwischen *Nationalität/Staatsangehörigkeit/Staatsbürgerschaft* gegenüber *nationalité/citoyenneté* and *nationality/citizenship* machen es schwierig den genauen Bedeutungsgehalt von *Unionsbürgerschaft* bzw. *Union citizenship* zu erfassen. *Geteilte Souveränität*, ein im föderalen Kontext wiederkehrendes Konzept, lässt sich mit *divided sovereignty (souveraineté divisée)* oder aber mit *shared sovereignty (souveraineté partagée)* übersetzen.

Schließlich besteht eine letzte Kategorie von eher verdeckten Sprachenproblemen: Gelegentlich ergeben sich Schwierigkeiten und Unterschiede [\*390] aus dem spezifischen europarechtlichen Gebrauch von Begriffen. Das deutsche Wort *Grundrechte* beispielsweise beinhaltet ein Element substantieller subjektiver, individueller Berechtigung, das über die vom EuGH verwendete Formulierung von den Grundrechten als „allgemeinen Rechtsgrundsätzen“<sup>126</sup> hinausgeht, weil letzteres eher ein objektives Konzept in der Tradition des französischen öffentlichen Rechts nahelegt.

<sup>121</sup> Zur Unterscheidung zwischen *compétences* und *pouvoirs*, Constantinesco, *Compétences et pouvoirs dans les Communautés européennes*, 1974.

<sup>122</sup> ABl. 2001 C 80, für die Entwurfsfassung s. CONFER 4820/00.

<sup>123</sup> S. etwa *Craig/de Burca* (Hrsg.), *The evolution of EU law*, 1999, S. 137 ff.

<sup>124</sup> Die Pluralbildung *competences* (VE) gegenüber *competencies* (Erklärung 23) erscheint ebenfalls als Kompromiss gegenüber einem internationalisierten Englisch.

<sup>125</sup> Näheres zum Folgenden bei *F.C. Mayer*, *Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung*, 2000, S. 38 ff.

<sup>126</sup> EuGH, Rs. 29/69, *Stauder*, Slg. 1969, 419, (425); EuGH, Rs. 11/70, *Internationale Handelsgesellschaft*, Slg. 1970, 1125 (1135).

c) *Instrumentalisierung sprachlicher Unterschiede* Das europäische Recht ist Ergebnis eines politischen Prozesses. Gelegentlich werden Unterschiede zwischen den Sprachen in diesem politischen Prozess instrumentalisiert. ‚Unterschiedliche Sprache‘ wird eingesetzt, um einen politischen Gegensatz zu überbrücken. Ein jüngeres Beispiel ist hier die Präambel der Charta der Grundrechte von 2000, die im Vertrag über eine Verfassung als Teil II wiederkehrt und deren Bestimmungen über das geistig-religiöse Erbe Europas. Die deutsche Sprachfassung spricht vom „geistig-religiösen“ Erbe, die französische vom „patrimoine spirituel et moral“.<sup>127</sup> Die Erklärung für den Unterschied in den Sprachfassungen führt auf die kategorische Weigerung der französischen Mitglieder des Konvents, der mit der Ausarbeitung der Charta betraut war, jedweden Bezug auf Religion in der Präambel zu akzeptieren. Begründet wurde dies mit dem französischen Verfassungsprinzip der *laïcité*.<sup>128</sup> In der Präambel der Verfassung über eine Verfassung hat man eine Bezugnahme auf Religion immerhin zugelassen: Dort entspricht der deutschen Formulierung „Schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas...“ im Französischen „S’inspirant des héritages culturels, religieux et humanistes...“.

Ein weiteres Beispiel für die Nutzung von sprachlichen Variationen mag die Verwendung des Wortes *Souveränität* in der berühmten *Van Gend en Loos*-Entscheidung des EuGH aus dem Jahre 1963 darstellen. Die meisten Sprachfassungen der entscheidenden Urteils Passage entsprechen der folgenden Version:<sup>129</sup> „aus alledem ist zu schließen, dass die Gemeinschaft eine neue Rechtsordnung der Völkerrechts darstellt, zu deren Gunsten die Staaten, wenn auch in begrenztem Rahmen, ihre *Souveränitätsrechte* eingeschränkt haben...“ Etwas anders aber die niederländische Sprachfassung, immerhin in einem niederländischen Fall: „...dat uit deze omstandigheden moet worden afgeleid, dat de Gemeenschap in het volkenrecht een nieuwe rechtsorde vormt ten bate waarvan de Staten, zij het op een beperkt terrein, [\*391] hun *soevereiniteit* hebben begrensd“.<sup>130</sup> Der Unterschied zwischen ‚Souveränität‘ und ‚souveränen Rechten‘ ist nicht unerheblich. Eine Erklärung für diese Abweichung ist, dass im niederländischen Rechtsdiskurs theoretische Nuancen des Konzeptes *Souveränität* weniger Bedeutung zu haben scheinen als in den meisten anderen Mitgliedstaaten.<sup>131</sup> Auf der anderen Seite mag die in anderen Sprachfassungen verwendete Formulierung von den ‚souveränen Rechten‘ anstatt von ‚Souveränität‘ dazu beigetragen haben, Bedenken bei souveränitätsempfindlichen Mitgliedstaaten abzumildern.

d) *Befund: Europäisches Recht ist unscharfes Recht* Sogar in einem einsprachigen Zusammenhang wird es immer regionale Variationen auch in der Rechtsterminologie geben. Dies belegt das Beispiel des bayrischen *Sicherheitsrechts* im Gegensatz zu *Ordnungsrecht*, wie es anderswo in Deutschland verwendet wird. Die Unterschiede zwischen den Sprachen in der multilingualen EU sind indessen von ganz anderer Dimension als die Nuancen in der Rechtsterminologie eines monolingualen Systems, weil sie letztlich das Ergebnis von Unterschieden in den Rechtskulturen sind.<sup>132</sup>

<sup>127</sup> Hervorhebung hinzugefügt. Die englische Fassung lautet: „Conscious of its spiritual and moral heritage...“.

<sup>128</sup> S. für Einzelheiten *Braibant*, *La Charte des droits fondamentaux de l’Union européenne*, 2001, S. 72.

<sup>129</sup> EuGH, Rs. 26/62, *Van Gend en Loos*, Slg. 1963, 3. Engl. Fassung: „...their sovereign rights“.

<sup>130</sup> Hervorhebung hinzugefügt. Die Übersetzung von ‚souveräne Rechte‘ wäre „soevereine rechten“.

<sup>131</sup> S. in dem Zusammenhang *De Witte*, *Sovereignty and European Integration: The Weight of Legal Tradition*, in: *Slaughter/Stone Sweet/Weiler* (Hrsg.), *The European Courts and National Courts*, 1998, S. 277 ff.

<sup>132</sup> S. dazu *Wyrzykowski* (Hrsg.), *Constitutional Cultures*, 2001.

In bestimmtem Umfange sind Fehlen letzter Präzision und Klarheit sowie eine gewisse Unschärfe daher dem Recht einer multilingualen Gemeinschaft inhärent.<sup>133</sup> Sicherlich können Unschärfen dadurch gemindert werden, dass Texte schon mit Blick auf Übersetzungsfreundlichkeit entworfen oder durch Angabe der Sprache des Ausgangsentwurfs einer sprachlichen Überprüfung leichter zugänglich gemacht werden. Auch über ein spezielles transparentes, externes Verfahren zur Klärung von Problemen bei unterschiedlichen Sprachfassungen lässt sich nachdenken, etwa bei einer gesonderten EuGH-Kammer. Gleichwohl: In gewissem Sinne wird es immer so viele Facetten des europäischen Rechts geben, wie es Sprachfassungen gibt. Anders formuliert, ‚das‘ europäische Recht wird sich letztlich stets erst aus der Zusammenschau aller Sprachfassungen zusammen ergeben. [\*392]

### III. Die Verfassungsdimension der Sprachenfrage

Die Sprachenfrage weist Verfassungsdimensionen auf, weil es hierbei um Grundfragen personaler Identität geht, und weil sich mit dem Sprachenregime ein Spannungsverhältnis zwischen Einheit und Einheitlichkeit einerseits sowie Heterogenität und Vielfalt (Multiplizität<sup>134</sup>) andererseits verbindet.

#### 1. Multiplizität als europäisches Verfassungsprinzip

Die Grundphilosophie, auf der ein Großteil des europäischen Rechts beruht, reflektiert den Willen, Unterschiede zu überwinden. Sie wird besonders deutlich in der Binnenmarktbestimmung des Art. 95 EG, der auf die Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften abzielt. Die Logik dieser Zielsetzung ist keineswegs unproblematisch: polemisch überspitzt ließe sich argumentieren, dass auch die Sprachenunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten die unbeschränkte Ausübung der europarechtlich gewährleisteten Grundfreiheiten behindern,<sup>135</sup> womit europäische Normsetzung mit dem Ziel einer Harmonisierung nach Art. 95 EG begründet werden könnte, kurz: eine einheitliche Sprache für den einheitlichen Markt.<sup>136</sup>

Das Gegenprinzip zu der Orientierung an Einheit und Einheitlichkeit, die aus der Binnenmarktlogik folgt, ist in Art. 6 Abs. 3 EU niedergelegt. Danach respektiert die EU die nationale Identität der Mitgliedstaaten.<sup>137</sup> Diese zunächst einmal eher allgemeine Floskel lässt sich verfassungsrechtlich so aufladen, dass hier die Wahrung von Heterogenität und Mutiplizität als fundamentale Züge des europäischen Rechts festgeschrieben wird. Dies erfasst auch die Anerkennung der Sprachenvielfalt. Damit verbinden sich zwei Aspekte: der Schutz von Vielfalt an

<sup>133</sup> S. in diesem Zusammenhang auch *Müller/Christensen*, Juristische Methodik, Band II. 2003, S. 22 ff., 381 ff. Der Minimierung dieser Unschärfen dienen die nicht mit Dolmetschern oder Übersetzern zu verwechselnden, weitgehend unbeobachtet arbeitenden Sprachjuristen, die z.B. beim Rat nach der politischen Einigung vor der förmlichen Verabschiedung eines Rechtstextes die Kohärenz der verschiedenen Sprachfassungen prüfen. Inhaltliche Änderungen sind dabei – zumindest theoretisch – nicht zulässig, beim Rat werden die Sitzungen der Sprachjuristen ohne Dolmetschung in englischer Sprache durchgeführt.

<sup>134</sup> S. für diesen Begriff *Tully*, *Strange multiplicity. Constitutionalism in an age of diversity*, 1995.

<sup>135</sup> S.o. (FN 5). Zu Sprachanforderungen als mittelbaren Diskriminierungen *Manz* (FN 4), S. 84.

<sup>136</sup> Wahrscheinlich wäre diese Sprache Englisch. S. *Siedentop*, *Democracy in Europe*, 2000, S. 132, 147 und 12 (gemeinsame Sprache als Vorbedingung).

<sup>137</sup> S. *Hilf*, *Europäische Union und nationale Identität der Mitgliedstaaten*, FS Everling, 1995, S. 157; *Schorkopf*, *Homogenität in der Europäischen Union*, 2000; *De Witte*, 14 *Droits* (1991), 87.

sich und die Wahrung der Gleichheit der verschiedenen Sprachen. Im Allgemeinen steht hinter der Idee, dass Vielfalt geschützt werden soll, nicht nur der Schutz der Minderheit vor der Mehrheit, sondern auch die selbstverständliche Vorstellung, dass Vielfalt für sich genommen einen Mehrwert darstellt. Diversität in den Sprachen steht für die vorgefundene Diversität in den Kulturen. In dieser Lesart ist Babel nicht Strafe, sondern Segen.<sup>138</sup> [\*393]

Sicherlich: die Vision eines Europa, in der alle Menschen sich in einer einheitlichen Verkehrssprache verständigen könnten, ist attraktiv. Die realistischste Option für eine solche Verkehrssprache wäre nüchtern betrachtet Englisch, das heute schon vielfach in Alltagszusammenhängen, auf Reisen oder im Internet als Verkehrssprache dient. Integrationspolitisch ist es freilich unglücklich, wenn ein großer Mitgliedstaat wie Großbritannien, der nicht einmal am Euro beteiligt ist, einen solchen Sprachvorteil erhält. Englisch auch als Verkehrssprache im Rechtsverkehr einzusetzen, denn darum geht es, würde zudem voraussetzen, dass fast überall in Europa zusätzlich zur Muttersprache die Vermittlung einer weiteren Sprache auf einem hohem Verständnisniveau gelänge. Auch wenn man hier über Kindergartensprachunterricht und Ähnliches nachdenken kann, wäre das unter rechtlichen Gesichtspunkten erforderliche Sprachniveau, das für alle auch das Verständnis von Behördenbescheiden und Rechtstexten umfassen müsste, wahrscheinlich nur im Verlaufe mehrerer Generationen zu erreichen. Dann freilich wäre diese Verkehrssprache auch Teil der sprachlichen Identität der Unionsbürger. Schon ob eine politische Entscheidung zugunsten einer solchen *lingua franca* erreicht werden könnte, erscheint jedoch zweifelhaft.<sup>139</sup> Gleichwohl: wie sich diese Perspektive in 30, 50 oder 100 Jahren entwickelt, ist von heute aus nicht abzusehen. Bis auf weiteres ist aber – von Ausnahmen abgesehen – die überschneidungsfreie Sprachenvielfalt in Europa ein empirisches Datum, über das verbreitete Anglizismen und gewisse Englischkenntnisse einzelner Bevölkerungskreise nicht hinwegtäuschen können.

## 2. Die Grundrechtsdimension von Sprache

Neben die genannten eher strukturellen Aspekte der Verfassungsdimension von Sprachenvielfalt tritt ein personaler, grundrechtlicher Aspekt. Dass geltendes Recht – wie eben das unmittelbar geltende europäische Recht – auch in der Sprache der Rechtsbetroffenen für diese zugänglich sein muss,<sup>140</sup> ergibt sich bereits aus spezielleren Grundrechten wie dem auf effektiven Rechtsschutz,<sup>141</sup> kann aber auch aus überkommenen objektiven Grundsätzen des öffentlichen Rechts wie dem Bestimmtheitsgrundsatz abgeleitet werden, der auch auf europäischer Ebene anerkannt ist.<sup>142</sup> Darüber hinaus ist Sprache ein konstituierendes Merkmal der individuellen Identität.<sup>143</sup> Anders als technische Normen kann – von Teilausschnitten der sprachdeterminierten Lebenswirklichkeit wie etwa den Etiketts auf Waren (s.o.) abgesehen – Sprache nicht einfach durch eine Binnenmarkt-Richtlinie festgelegt bzw. geändert werden. Deswegen erscheint die Berufung auf eine sprachliche

<sup>138</sup> Weiler, The State "über alles", FS Everling, 1995, S. 1672; ders., Babel – one language and one speech, FS Ehlermann, 2002, S. 479 (484).

<sup>139</sup> Nicht unterschätzt werden sollten Folgeeffekte für die bestehenden Sprachen: In Schweden wird bei zunehmender Anglizisierung ein Rückgang der Schwedischkenntnisse beklagt.

<sup>140</sup> EuGH, Rs. 98/78, Racke, Slg. 1979, 69 Rn. 15.

<sup>141</sup> S. Art. 47 der Grundrechtecharta.

<sup>142</sup> S. EuGH, Rs. 169/80, Gondrand Frères, Slg. 1981, 1931; EuGH, Rs. 85/76, Hoffmann-La Roche, Slg. 1979, 461; allgemein dazu Grabitz/Hilf-Pernice/F.C. Mayer, Grundrechtsschutz und rechtsstaatliche Grundsätze (nach Art. 6 EU).

<sup>143</sup> S. Häberle (FN 4), S. 120. S. zur europäischen Identität auch F.C. Mayer/Palmowski, JCMS 42 (2004), S. 573.

Gemeinschaft übrigens auch weniger konstruiert<sup>144</sup> als die Berufung auf eine gemeinsame Nationalität. Abgesehen von Geschlecht ist Sprache vielleicht das Merkmal individueller Identität das am schwierigsten zu ändern ist. Dies erklärt die besondere Verbindung zwischen Identität und Sprache. Diese Verbindung ist der wichtigste Grund dafür, dass das Recht, sich an die einen betreffende Hoheitsgewalt in der eigenen Sprache zu wenden, ein Grundrecht ist.<sup>145</sup>

### 3. Konturen eines Verfassungsprinzips gleichrangiger Vielsprachigkeit

Die Bedeutung der Multiplizität - Wahrung der Vielfalt - sowie die Grundrechtsdimension von Sprache mit ihrem identitätsstiftenden Gehalt weisen bereits auf die Wertigkeit der Sprachenfrage hin: Vielsprachigkeit und Sprachengleichheit sind Verfassungsprinzipien in der europäischen Integration.<sup>146</sup> Primärrechtlich sind die Art. 6 Abs. 3 EU (I-5 Abs. 1 VE, nationale Identität), 314 EG (Art. IV-448 VE, gleichrangige Vertragssprachen) und 21 EG (Art. I-10 und II-101 VE, Zugang zu den Organen in den Vertragssprachen) Ausgangspunkte dieses Prinzips gleichrangiger Vielsprachigkeit. Verordnung Nr. 1 ist in ihrem egalitären Anspruch der prinzipiellen Gleichrangigkeit aller Sprachen Teil materiellen europäischen Verfassungsrechts. Der EuGH hat es in der Rs. Kik zwar abgelehnt, von einem solchem Prinzip auszugehen und die Gehalte der Verordnung Nr. 1 auf der Sekundärrechtsebene belassen.<sup>147</sup> Mit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung der Einschränkung zugunsten ausgewählter Sprachen und der impliziten Feststellung, dass die Auswahl der Sprachen nachvollziehbar sein muss,<sup>148</sup> bewegt er sich immerhin in die Nähe eines Verfassungsprinzips.

Das Prinzip gleichrangiger Vielsprachigkeit geht von den Vertragssprachen aus. Die Auswahl von Vertragssprachen aus den in Europa bestehenden Sprachen treffen ausgehend von den in ihrem Hoheitsgebiet vorgefundenen Sprachen die Mitgliedstaaten. Die Eingrenzung auf Vertragssprachen, beispielsweise der Ausschluss von Katalanisch oder Lëtzebuergesch, ist aus Sicht des europäischen Verfassungsrechts zunächst nicht überprüfbar: dies sind (noch) Fragen des mitgliedstaatlichen Verfassungsrechts. Ob und wie sich eine Rückwirkung des europäischen Verfassungsprinzips der [\*395] gleichrangigen Vielsprachigkeit auf die mitgliedstaatliche Ebene begründen lässt, kann hier nicht vertieft werden.<sup>149</sup>

Gegenüber der Auswahl der Vertragssprachen unterliegt die Abschichtung von Amtssprachen und von Arbeitssprachen oder anderen eingeschränkten Sprachenregimen deutlicheren Bindungen in Gestalt von formellen und materiellen Anforderungen: Die Bestimmung von Amtssprachen setzt eine einstimmige politische Entscheidung voraus. Für darüber hinausgehende materielle Kriterien, etwa zur Überprüfung des irischen Verzichts auf Irisch, gilt das zur Auswahl von Vertragssprachen Gesagte. Was alle unterhalb der Amtssprachen ansetzenden Einschränkungen eines Sprachenregimes angeht, so sind solche zwar grundsätzlich zulässig, dabei aber am

<sup>144</sup> S. in dem Kontext *Anderson*, *Imagined communities*, 1983.

<sup>145</sup> Sprachenfreiheit ist notwendige Bedingung für die Ausübung anderer Grundrechte (Meinungsäußerungsfreiheit etc.). S. auch *Hüberles* (FN 4) Hinweis auf die Rspr. des Schweizerischen Bundesgerichts, etwa in BGE 91 I 480.

<sup>146</sup> Allgemein zu Prinzipien des europäischen Verfassungsrechts *Bogdandy*, *Europäische Prinzipienlehre*, in: ders. (Hrsg.), *Europäisches Verfassungsrecht*, 2003, S. 149.

<sup>147</sup> EuGH, Rs. C-361/01, *Kik/HABM*, Slg. 2003, I-8283 Rn. 81 ff. S.o. FN 82 ff.

<sup>148</sup> Ebd. Rn. 93 f.

<sup>149</sup> S. in diesem Zusammenhang das Konzept des Verfassungsverbundes (FN 154); zu den Rückwirkungen europäischer Verfassungsprinzipien auf die mitgliedstaatliche Ebene *F.C. Mayer*, AVR 41 (2003), 394.



Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen.<sup>150</sup> Von besonderer Bedeutung ist dabei die Unterscheidung zwischen Binnensituation und Adressatensituation: Abweichungen vom Grundsatz der Vielsprachigkeit sind in einer Situation, in der die europäische Hoheitsgewalt einen Normadressaten direkt anspricht, kaum denkbar: hier schlägt sich die Grundrechtsdimension nieder. In Binnensituationen, ohne unmittelbare Betroffenheit von Unionsbürgern, etwa im Bereich der Arbeitssprachen von Einrichtungen und Organen, sind Durchbrechungen des Grundsatzes der gleichrangigen Vielsprachigkeit dagegen leichter zu rechtfertigen.<sup>151</sup> Ein monolinguales Regime ist selbst dort allerdings mit dem Grundsatz der gleichrangigen Vielsprachigkeit kaum zu vereinbaren. Zwischen Binnen- und Außenbereich sind Fragen um die mittelbare Betroffenheit (Rechtsreflex durch Entscheidungen, die an andere gerichtet sind<sup>152</sup>) und bei abgrenzbarem, privilegierten Beteiligtenkreis (etwa Wirtschaftsteilnehmer beim Markenamt im Gegensatz zu ‚allen Bürgern‘<sup>153</sup>) angesiedelt.

#### 4. Das Sprachenproblem und theoretische Modelle des europäischen Verfassungsrechts

Die Sprachenfrage lässt sich auch in Verbindung zu theoretischen Erklärungsmodellen europäischer Verfasstheit bringen. Die in hohem Maße inklusive Idee einer multilingualen Gemeinschaft entspricht dem Konzept einer zusammengesetzten Struktur der europäischen Verfassung. In diesem Verständnis wird das mitgliedstaatliche Verfassungsrecht durch eine europäische Verfassungsebene ergänzt, so dass diese beiden Verfassungsebenen zusammen eine Mehrebenenstruktur europäischer Verfasstheit [\*396] bilden (*Verfassungsverbund*).<sup>154</sup> Die europäische Integration handelt von Ergänzung und Hinzufügung – seien es Identitäten, Schichten von Verfassungsrecht, Ebenen von Hoheitsgewalt oder, eben auch, Sprachen – es geht nicht um Ersetzung, Verdrängung oder Substituierung.<sup>155</sup>

#### 5. Sonstige Verfassungsaspekte

Es bestehen weitere Verfassungsaspekte von Sprache und Individualität. Auch ohne ausdrückliche Bestimmungen wie den eingangs erwähnten Art. 8 der österreichischen oder Art. 2 der französischen Verfassung ist jede Verfassungsordnung eng mit einer spezifischen Sprache - in manchen Fällen auch mit einigen wenigen Sprachen - verbunden, die den Einzelnen, die diese Sprache sprechen, Zugang zu dieser bestimmten Verfassungsordnung eröffnen. Damit lässt sich argumentieren, dass die Verfassungen der Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich und die Reichweite des europäischen Rechts in dem Maße begrenzen, dass europäisches Recht das

<sup>150</sup> Ähnlich EuGH, Rs. C-361/01, Kik/HABM, Slg. 2003, I-8283 Rn. 93 f.

<sup>151</sup> S. dazu auch jüngst die Schlussanträge von Generalanwalt Maduro in der Rs. C-160/03, Spanien/Eurojust vom 16. Dezember 2004, Rn. 49, der auf objektive Erwägungen abstellt, die mit den funktionellen Bedürfnissen der betreffenden Stellen in Zusammenhang stehen.

<sup>152</sup> Vgl. EuGH, Rs. C-361/01, Kik/HABM, Slg. 2003, I-8283 Rn. 85.

<sup>153</sup> Vgl. EuGH, Rs. C-361/01, Kik/HABM, Slg. 2003, I-8283 Rn. 88.

<sup>154</sup> Das Konzept des Verfassungsverbundes, begrifflicher Kontrast zum Staatenverbund des BVerfG (BVerfGE 89, 155 – Maastricht), geht zurück auf *Pernice*, Bestandssicherung der Verfassungen: Verfassungsrechtliche Mechanismen zur Wahrung der Verfassungsordnung, in: Bieber/Widmer (Hrsg.), *L'espace constitutionnel européen*, 1995, S. 225 (261). S. auch *Pernice* (FN 115) oder *Pernice/F.C. Mayer*, RTDE 2000, 623; ital. Übersetzung *La Costituzione integrata dell'Europa*, in: Zagrebelsky (Hrsg.): *Diritti e Costituzione nell'Unione Europea*, 2003, S. 43.

<sup>155</sup> *Manz* (FN 4).

sprachliche Band zwischen zwischen den Einzelnen und ihren jeweiligen nationalen Verfassungsordnungen respektieren muss.<sup>156</sup> Auch dies deutet auf Wahrung der Vielsprachigkeit hin.

Der Aspekt der individuellen Freiheit als substantielle Begründung für Vielsprachigkeit wird ergänzt durch ein egalitäres Leitmotiv, das in den rechtlichen Status des Unionsbürgers hineinwirkt. Die Gewähr, dass Gesetzgebung ebenso wie Gerichtsentscheidungen für jeden Unionsbürger in seiner oder ihrer Sprache vorliegen und damit die Gewähr des Zugangs zu den europäischen Institutionen in der eigenen Sprache besteht, bedeutet, dass jeder Mitgliedstaat und jedes Individuum in der EU in ihrer Kommunikation mit europäischer Hoheitsgewalt gleichgestellt sind.<sup>157</sup> Hier besteht eine weitere europaverfassungsrechtliche Dimension der Behandlung von Minderheitensprachen, die wie Katalanisch von mehr Menschen als manche Vertragssprache gesprochen wird.

Schließlich besteht eine Verfassungsdimension von Sprachenvielfalt, weil diese Vorbedingung für demokratische Verantwortlichkeit und Transparenz ist.<sup>158</sup> Demokratie setzt die Möglichkeit zur Debatte und zum Meinungs austausch voraus. Anzusetzen ist dabei an den vorgefundenen tatsächlichen Gegebenheiten. Damit ist Vielsprachigkeit in der EU eine notwendige Be[\*397]dingung für Demokratie auf europäischer Ebene, und gerade nicht ein unüberwindliches Hindernis, wie es teilweise (*Dieter Grimm, Paul Kirchhof*),<sup>159</sup> unter Betonung des Erfordernisses einer einheitlichen Sprache als Vorbedingung für den demokratischen Diskurs vorgetragen wird.<sup>160</sup> Beispiele wie die Schweiz belegen, dass demokratischer Diskurs auch unter Bedingungen der Vielsprachigkeit gelingen kann.<sup>161</sup>

#### IV. Folgerungen für die Zukunft der Sprachenfrage

Mit der Erweiterung der Europäischen Union auf 25 und mehr Mitgliedstaaten und der damit verbundenen noch größeren Sprachenvielfalt stellen sich die oben skizzierten Probleme mit neuer Aktualität. Die Verfassungsdimension der Sprachenfrage determiniert die Reichweite möglicher Lösungen:

1. Eingeschränkte Sprachenregime stellen Ausnahmen vom Verfassungsprinzip gleichrangiger Vielsprachigkeit dar, die einer Rechtfertigung bedürfen, dann aber auch zulässig sind.

2. Zu unterscheiden ist zwischen Außen- und Innendimension. In der Außendimension, d.h. in den Situationen, in denen die europäische Hoheitsgewalt den Unionsbürgern unmittelbar begegnet, bei Gesetzen, Ausschreibungen, gerichtlichen Entscheidungen und Bescheiden, ist eine Ausnahme vom Prinzip der gleichrangigen Vielsprachigkeit wegen der grundrechtlichen Dimension des Zugangs zur Hoheitsgewalt in der eigenen Sprache kaum vorstellbar. Höchstens in den Fällen, in denen die Übersetzung mangels qualifizierter Kräfte faktisch nicht gewährleistet werden kann, wie sich dies für Maltesisch abzeichnet, sind Ausnahmen denkbar. Alternativen zum Totalausfall einer

<sup>156</sup> *Fenet* (FN 4), S. 257.

<sup>157</sup> S. die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates v. 12.6.1995, Rn. 5.

<sup>158</sup> S. dazu die Entschließung des EP v. 25. Juli 1994, ABl. 1994 C 205/528. S. auch *Manz* (FN 4), S. 168.

<sup>159</sup> *Grimm*, JZ 1995, 581 (krit. *Habermas*, ELJ 1 (1995), 303); s. auch *Kirchhof*, HdbStR VII, § 183, Rn. 38.

<sup>160</sup> Zu dieser Debatte *Peters*, Elemente einer Verfassung Europas, 2001, S. 539; krit. *Weiler*, The State "über alles", FS Everling, 1995, S. 1672 FN 52.

<sup>161</sup> *Manz* (FN 4), S. 197; *dies.*, Sprachenvielfalt und europäische Integration, NZZ v. 10.5.2001, S. 9. S. in diesem Kontext auch schon Teil II der berühmten Vorlesung von *Ernest Renan*, Qu'est-ce qu'une nation?, 1882.

Sprache und zu überlangen Verzögerungen bis zur Verfügbarkeit sämtlicher Sprachfassungen zwecks gleichzeitiger Bereitstellung aller Sprachfassungen sind dabei die Bereitstellungen einzelner Sprachfassungen ab Verfügbarkeit und die Überantwortung der Verantwortlichkeit für die Rekrutierung qualifizierter Übersetzungskräfte an die Mitgliedstaaten, auch hier ist Maltesisch ein denkbarer Beispielsfall.<sup>162</sup> [\*398]

3. In der Innendimension ist das Bedürfnis nach einem Konzept Arbeitssprachen als solches aus Praktikabilitätsabwägungen zwingend, lässt sich also eine Ausnahme vom Verfassungsprinzip der gleichrangigen Vielsprachigkeit mit der Funktionsfähigkeit der EU rechtfertigen. Auf der anderen Seite sind selbst im organisatorischen Binnenbereich der europäischen Einrichtungen und Organe monolinguale Regime, die mit großer Wahrscheinlichkeit Englischregime wären,<sup>163</sup> nicht ohne weiteres vereinbar mit dem Verfassungsprinzip der Vielsprachigkeit, weil das Risiko des schleichenden Übergangs von einem monolingualen Regime zu einer einzigen de facto-EU-Sprache besteht. Eine solche Entwicklung würde den Abstand zwischen der EU und ihren Bürgern vergrößern<sup>164</sup> und das im Außenverhältnis geltende Prinzip der gleichrangigen Vielsprachigkeit absehbar beeinträchtigen. Zudem verbindet sich mit der Beschränkung auf eine Sprache oder wenige Sprachen ein privilegierter Zugang bis hin zur Einflussnahme auf die Gestaltung von Entwurfstexten im Binnenbereich der Kommission oder des Rates. Monolinguale Regime sind in besonderem Maße begründungsbedürftig. Das monolinguale Regime im Binnenbereich des Gerichtshofs lässt sich heute wohl nur noch mit der fast 50jährigen Tradition begründen, die freilich in Anbetracht gewachsener insbesondere logistischer Strukturen ihr Eigengewicht aufweist. Ohnehin lässt sich die Alltagskommunikation im Arbeitsbereich der Einrichtungen und Organe nur begrenzt steuern, Anknüpfungspunkte zur Verhinderung eines monolingualen Regimes sind aber die Geschäftsordnungen und vergleichbare Grundlagen der Binnenorganisation. Insoweit ist das Selbstorganisationsrecht der europäischen Einrichtungen und Organe eingeschränkt. Die Frage nach der Abgrenzung zwischen Innen- und Außendimension ist nur da eindeutig, wo Unionsbürger und europäische Hoheitsgewalt sich gegenüberstehen. Schon im Kontakt zwischen Union und Mitgliedstaaten, gleich ob auf der Ebene der Ministerien oder der nationalen Parlamente,<sup>165</sup> ist in Anbetracht der auf mitgliedstaatlicher Ebene in aller Regel verfügbaren Übersetzungsinfrastruktur vorsichtig zu überlegen, ob hier nicht zumindest in [\*399] Teilen eingeschränkte Sprachenregime Anwendung finden könnten, wenn ein hinreichender Ausgleich gegenüber den Vorteilen der Muttersprachler durch Fristen u.ä. besteht. Dies könnte auch in den wirtschaftsrechtlichen Konstellationen, in denen multinationale Unternehmen oder ihre Rechtsbeistände über hinreichende Sprachressourcen verfügen, gelten. Wenn Übersetzung zu einer immer knapperen Ressource in der erweiterten Union wird, sind im Innenbereich Abstufungen, die auf die Ressourcen der beteiligten Akteure abstellen, unabdingbar.

<sup>162</sup> Im Bereich des EuGH könnte man über unkonventionellere Lösungen nachdenken, etwa dass Kammerentscheidungen nur noch in der Verfahrenssprache (nicht der internen Arbeitssprache) veröffentlicht werden, soweit sie lediglich bestehende Rechtsprechung bestätigen, allerdings auf begründeten Antrag seitens der Rechtsanwender und/oder aufgrund eines formalen Kriteriums (Bezugnahme auf die Entscheidung durch Generalanwälte oder Gericht) die Übersetzung und (elektronische) Veröffentlichung in alle Sprachen jederzeit im nachhinein erfolgen kann. Damit würde aber möglicherweise die Einheitlichkeit der gedruckten Sammlung der Entscheidungen aufgegeben.

<sup>163</sup> Genauer gesagt englischartige Sprachregime. Dazu der Linguist *C.L. Wren*, *The English Language*, 1960, S. 9: „English is among the easiest languages to speak badly, but the most difficult to use well“. S. in dem Zusammenhang auch *Hansen* u.a., *Die Differenzierung des Englischen in nationale Varianten*, 1996; *House*, *A 'stateless' language that Europe should embrace*, *The Guardian Weekly* v. 19.-25. April 2001, TEFL Supplement S. 1/3; *Krischke*, *Was in den Mund kommt, wird gesprochen*, *FAZ* v. 6.3.2001; *Volz*, *Sociolinguistica* 8 (1994), 88.

<sup>164</sup> *Fenet* (FN 4), S. 262 und 268, gelangt zu dem gleichen Ergebnis.

<sup>165</sup> S. dazu die mit der Verfassungsentwurf vorgesehene verstärkte Einbeziehung der nationalen Parlamente.

4. Nicht nur die Möglichkeit der Einschränkung des umfassenden Sprachenregimes, auch die Auswahl der in einem solchen eingeschränkten Sprachenregime angebotenen Sprachen bedarf in Anbetracht der verfassungsrechtlichen Wertigkeit der gleichrangigen Vielsprachigkeit der tragfähigen Begründung im konkreten Fall. Im Ausnahmefall sollten auch hier Kapazitätsgründe berücksichtigt werden dürfen, wenn es beispielsweise schlicht nicht möglich ist, eine ausreichende Zahl von qualifizierten Übersetzern und Dolmetschern zu finden. Was die Auswahl von Sprachen für ein begrenztes Sprachenregime angeht, so lassen sich Englisch und Deutsch schon auf statistischer Grundlage begründen:<sup>166</sup> Deutsch ist die Sprache mit der größten Zahl an Muttersprachlern (ungefähr 91 Millionen<sup>167</sup> in Deutschland, Österreich, Belgien und Norditalien), zudem offizielle Sprache in vier Mitgliedstaaten (Deutschland, Österreich, Belgien, Luxemburg). Englisch ist die meistgesprochene Sprache unter den Unionsbürgern der EU 15 gewesen (nahezu 50 Prozent),<sup>168</sup> gefolgt von Deutsch mit 32 Prozent Französisch 26 Prozent, Italienisch 18 Prozent und Spanisch 14 Prozent.<sup>169</sup> In gewissen Umfang kann Französisch sich auf seine traditionelle Eigenschaft als Sprache der Gründung berufen - Traditionen beruhen freilich auch auf dem Willen, sie fortzuführen.<sup>170</sup> [\*400]

5. Einige der eher logistischen Probleme sind im Kern finanzieller Natur. Heute schon wird ein beträchtlicher Teil des europäischen Budgets auf Übersetzung verwendet. Die Verfassungsdimension der Vielsprachigkeit impliziert, dass finanzielle Belange erst ab einer gewissen Schwelle als Begründung für die Herabsetzung von Übersetzungsstandards herangezogen werden können. Als schonendere Lösung gegenüber der Herabsetzung von Übersetzungsstandards kommt etwa die Überantwortung der finanziellen Verantwortlichkeit an die betroffenen Mitgliedstaaten in Betracht.

6. Für die europäischen Juristen impliziert das Prinzip gleichrangiger Vielsprachigkeit die Verpflichtung auf ein Höchstmaß an Sensibilität für die rechtlichen und kulturellen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, die sich aus der Vielfalt der Sprachen ergeben. Zur Entwicklung einer solchen Sensibilität gehört, dass wer immer mit EU-Recht befasst ist, dazu in mehr als einer Sprache befähigt sein sollte, schon um auch ohne Unterstützung rechtsvergleichend zumindest ansetzen zu können. Durch den Unterricht des Europarechts in anderen Sprachen als nur der eigenen kann auch die Lehre dazu beitragen, entsprechende Fähigkeiten zu entwickeln. Die Neuordnung der Juristenausbildung, die den Fakultäten die Möglichkeit gibt, bis zu 40 Prozent der

---

<sup>166</sup> Die Frage ist freilich, welche Statistik entscheidet: Weltweit betrachtet ist Englisch mit 350 Millionen Sprechern die zweitbedeutsamste Sprache nach Chinesisch, es folgt dann bereits Spanisch (250 Millionen). Englisch ist in ca. 60 Staaten offizielle Sprache, Französisch in ca. 30, Deutsch in 8. Englisch ist in 16 internationalen Organisationen offizielle Sprache, Französisch in 12, Spanisch in 9 und Deutsch in einer (Zahlen nach *De Cillia* (FN 49)).

<sup>167</sup> Deutsch wird in Europa von rund 127 Millionen Menschen als Muttersprache bzw. als erste oder zweite Fremdsprache gesprochen, BT-Drucksache 15/1574.

<sup>168</sup> S. Eurobarometer 2001; s. auch BT-Drucksache 15/1574.

<sup>169</sup> Zahlen nach *De Cillia* (FN 49).

<sup>170</sup> Hier wirkt sich auch der politische Einsatz für eine Sprache aus. Seitens der Bundesregierung wird betont, man bemühe sich darum, die Anerkennung von Deutsch als Karrierevorteil für europäische Bedienstete zu sichern (Website des AA). Zum Vergleich: die französische Regierung hat in den Beitrittskandidatenstaaten gezielt Aus- und Fortbildungsprogramme für Dolmetscher zur Verbesserung der Kenntnisse in Französisch finanziert, sie finanziert außerdem Unterstützungssoftware für Computer von EU-Bediensteten zur Abfassung französischer Texte und für die Übersetzung (Auskunft in einer parlamentarischen Fragestunde, Frage des Abgeordneten Victoria, Assemblée Nationale 15.8.2003).

Staatsprüfung selbst abzunehmen, erlaubt auch die Setzung entsprechender Akzente.<sup>171</sup> Aus diesen Vorgaben ergeben sich auch methodische Besonderheiten für die Wissenschaft vom Europarecht.<sup>172</sup>

7. Daneben sieht sich die Europarechtswissenschaft einem allgemeinen Trend gegenüber, dem zufolge zunehmend das Englische als Verkehrssprache der Wissenschaften angesehen wird. Hier gilt einerseits, dass auch die deutsche Europarechtswissenschaft auf Englisch anschlussfähig sein muss,<sup>173</sup> ihr darüber hinaus aber eine eigene Verantwortung dafür zukommt, einem monolingualen Trend im rechtlich-politischen Diskurs auf europäischer Ebene entgegenzuwirken, es mit Englisch alleine also nicht sein Bewenden haben kann. Daneben erfordert ohnehin die hohe Bedeutung der Rechtsvergleichung für das Verständnis des europäischen Rechts Mehrsprachigkeit auch auf Ebene der Europarechtswissenschaft. Geistes- und Sozialwissenschaften sind in besonderem Maße an Sprache gebunden und auf sie angewiesen,<sup>174</sup> was einer einheitlichen Wissenschaftssprache ent[\*401]gegensteht. Unterschiedliche Rechtskulturen stellen das Recht in einen spezifischen Zusammenhang, aus dem sich die Rechtswissenschaft nicht sinnvoll lösen kann. Hier geht es um die Balance zwischen einer dem eigenen Sprach- und Kulturraum verpflichteten und diese Prägungen reflektierenden Wissenschaft und einem ‚europäischen Raum wissenschaftlicher Begegnung‘.<sup>175</sup>

## V. Schluss

Die Europäische Union ist eine multilinguale Rechtsgemeinschaft. Damit verbinden sich erhebliche praktische und materielle Probleme, die sich nicht zuletzt in einer strukturellen Unschärfe des europäischen Rechts niederschlagen. Ungeachtet der Probleme ist multilinguale Gleichheit ein grundlegendes Prinzip des europäischen Verfassungsrechts, dessen Durchbrechung rechtfertigungsbedürftig ist.

*Joseph Weiler* zufolge ist die wichtigste Innovation in Verfassungsfragen, die von der europäischen Integration ausgeht, das Prinzip der *constitutional tolerance*.<sup>176</sup> das Erkennen und Akzeptieren der Differenz des Anderen, die Bewahrung dieser Differenz im Gegensatz zum Streben, den Anderen zum eigenen Ebenbild zu machen. Dieses Prinzip erscheint gerade nach negativen Referenden zum Verfassungsvertrag in Frankreich und in den Niederlanden im Mai/Juni 2005 in besonderem Licht. Das Prinzip der *constitutional tolerance* erstreckt sich auch auf die fremde Sprache. Dies bedeutet, die multilinguale Rechtsgemeinschaft der EU nicht lediglich als Lästigkeit hinzunehmen, sondern diese faszinierende Vielfalt zu schätzen, mit all den Schwierigkeiten, die sich damit verbinden.

\*

---

<sup>171</sup> An der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität beispielsweise ist die Sprachenausbildung nach der neuen Ausbildungsordnung nunmehr Teil des Pflichtprogramms.

<sup>172</sup> S. dazu näher *Dann*, Zur Methodik des europäischen Verfassungsrechts, in: 45. Assistententagung Öffentliches Recht – Die Europäische Verfassung – Verfassungen in Europa, iE. 2005.

<sup>173</sup> S. hierzu v. *Bogdandy*, ELJ 6 (2000), 208, der darauf hinweist, dass sich mit einer Anglizierung des europarechtlichen Diskurses die Chance einer höheren Argumentationstransparenz verbindet.

<sup>174</sup> S. dazu v. *Bogdandy*, Wissenschaften im Sog der Entgrenzung, 2003, S. 19 f. („Man flirtet nicht nur schlecht außerhalb der Muttersprache, man ist regelmäßig auch ein schlechterer Geisteswissenschaftler“).

<sup>175</sup> Ebd.

<sup>176</sup> S. *Weiler*, The European Union: Enlargement, Constitutionalism and Democracy, in: Walter Hallstein-Institut (Hrsg.), Verfassungsrechtliche Reformen zur Erweiterung der Europäischen Union, FCE Bd. 2, 2000, S. 95 (99).

*Nachtrag*

*Der Rat hat am 13. Juni 2005 eine Verordnung angenommen, mit der der irischen Sprache der Status einer Amtssprache der Europäischen Union verliehen wird (Änderung der Verordnung Nr. 1 von 1958, wirksam ab 2007, Dok. 9645/05 und 10020/05 ADD 1). Damit erhöht sich die Zahl der Amtssprachen auf 21.*